

Vertrag

**über die Aufteilung der Einnahmen aus dem
Deutschlandticket in der Stufe 2**

Präambel	4
ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Vertragsparteien.....	6
ZWEITER TEIL – ANERKENNUNG UND ANWENDUNG DES TARIFS	7
§ 4 Verpflichtung zur Tarifanerkennung und -anwendung, Vertriebsrecht	7
DRITTER TEIL – AUFTEILUNG DER EINNAHMEN.....	9
§ 5 Grundlage der bundesweiten Einnahmenaufteilung	9
§ 6 Vorabzuscheidungen	10
§ 7 Rechnerische Zuordnung der Einnahmen zu den Bundesländern	10
§ 8 Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung	12
§ 9 Bundesweite Einnahmenaufteilung	15
§ 10 Datenmeldung für die bundesweite Einnahmenaufteilung	16
§ 11 Korrektur der Datenmeldung.....	17
§ 12 Unabhängige Prüfung der Datenmeldungen, Testat.....	17
§ 13 Überprüfung der Monatsabrechnungen	18
§ 14 Abrechnungen und Zahlungsanweisungen	19
§ 15 Widerspruch	20
VIERTER TEIL – TÄTIGKEIT DER D-TIX GMBH & CO. KG	21
§ 16 Aufgaben der D-TIX GmbH & Co. KG	21
§ 17 Vertraulichkeit, Transparenz und Neutralität	21
§ 18 Vergütung	22
§ 19 Bundesclearingstelle	23
§ 20 Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien, meldenden Stellen, übrigen Beteiligten.....	24
FÜNFTER TEIL – ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE	25
§ 21 Gesellschafterversammlung der D-TIX GmbH & Co. KG	25
SECHSTER TEIL – VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN.....	26
§ 22 Verpflichtungen der Vertragsparteien	26
§ 23 Haftung	27

SIEBTER TEIL – INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES	28
§ 24 Inkrafttreten, Laufzeit	28
§ 25 Eintritt in den Vertrag	29
§ 26 Ausschluss vom Vertrag	30
§ 27 Kündigung, sonstige Beendigung	31
§ 28 Ausscheiden einer Vertragspartei, Ablauf der Vertragsdauer	32
§ 29 Gerichtsstand	32
§ 30 Salvatorische Klausel.....	32
§ 31 Behördliche Genehmigung	33
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	33

Präambel

¹Dieser Vertrag setzt voraus, dass den Verkehrsunternehmen die Anwendung und Anerkennung des Tarifs „Deutschlandticket“ jeweils als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt wird und für die Mindereinnahmen Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand gemäß den Vorgaben der Muster-Ausgleichsrichtlinie 2025 durch die zuständigen Behörden gewährt werden. ²Die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten untereinander treten lediglich neben diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. ³Grundlage dieses Vertrages ist der Ausgleich der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindererlöse durch die Bundesländer auf der Basis der Muster-Ausgleichsrichtlinie 2025. ⁴Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft begründet; die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 705 ff. BGB) auf dieses Vertragsverhältnis wird ausgeschlossen.

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die bundesweite Aufteilung der Einnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets für die 2. Stufe im Jahr 2025 sowie unter den in der Präambel genannten Voraussetzungen die Anerkennung und Anwendung der Tarife „Deutschlandticket“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages meint

- (a) „Anerkennung“ die Akzeptanz als Fahrtberechtigung bei der Erbringung der eigenen Beförderungsleistung, sofern diese Fahrtberechtigung von oder im Namen einer Partei dieses Vertrages ausgegeben worden ist,
- (b) „Anwendung“ die Einbeziehung der jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen und -entgelte des Deutschlandtickets in die Beförderungsverträge mit den Kunden sowie den Vertrieb des Tarifprodukts,
- (c) „Aufgabenträger“ eine nach dem jeweiligen Landesrecht mit der Aufgabenzuständigkeit für die Sicherstellung einer ausreichenden, den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr versehene Stelle,
- (d) „Beförderungsleistung“ ist die Beförderung von Personen durch ein Verkehrsunternehmen gegen Entgelt im Geltungsbereich eines Tarifs,
- (e) „Bruttofahrgeldeinnahmen“ die vertraglich geschuldeten Einnahmen für ausgegebene Deutschlandtickets unter Ansetzung des jeweils geltenden Preises einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,
- (f) „Clearing“ die Zuweisung von Einnahmen und die Ermittlung der erforderlichen Zahlungsvorgänge,
- (g) „D-Ticket“ die durch die vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht auf der Internetpräsenz des Koordinierungsrates) definierten Tarife der an diesem Vertrag beteiligten oder durch beteiligte Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen, also einschließlich des Deutschlandtickets Job und des Deutschlandtickets als Semesterticket,
- (h) „Öffentlicher Personennahverkehr“ die Beförderung mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr (§§ 8 Abs. 1; 42, 44

PBefG sowie in Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG), soweit eine Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilt worden ist, oder mit Eisenbahnen im Schienenpersonennahverkehr (§ 2 Abs. 12 AEG),

- (i) „Tariforganisationen“ juristische Personen, die für Verkehrsunternehmen in deren Namen und auf deren Rechnung eine Genehmigung für das D-Ticket gemäß lit. g beantragt und erhalten haben, insbesondere Verkehrsverbände.

§ 3

Vertragsparteien

- (1) ¹Dieser Vertrag wird zwischen der D-TIX GmbH & Co. KG und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen, soweit ihnen die Anerkennung und Anwendung des D-Tickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gegen Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile auferlegt worden sind. ²Soweit eine Beförderungsleistung innerhalb des Geltungsbereichs desselben Tarifs erbracht wird, schließt für diese Beförderungsleistung oder diesen Teil der Beförderungsleistung statt des Verkehrsunternehmens die zuständige Tariforganisation mit allen Rechten und Pflichten diesen Vertrag ab, sofern eine diesbezügliche Vertretungsbefugnis vorliegt und bei Zweifeln nachgewiesen wird.
- (2) ¹Die Tariforganisationen versichern mit Abschluss dieses Vertrages auf eigenes Risiko, dass sie zur Vertretung ihnen angehörender Verkehrsunternehmen legitimiert sind. ²Die Tariforganisationen haben gleichzeitig mitzuteilen, für welche Beförderungsleistungen welcher ihnen angehörenden Verkehrsunternehmen sie diesen Vertrag abschließen.
- (3) Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass vertragliche Regelungen auf Ebene der Tariforganisationen, die dieser Vereinbarung entgegenstehen, angepasst werden.

- (4) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG veröffentlicht die Liste der an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen und die durch sie vertretenen Beförderungsleistungen im Internet. ²Beschwerden hinsichtlich fehlender Vertretungsbefugnis sind an die jeweilige Vertragspartei zu richten und der D-TIX GmbH & Co. KG zur Kenntnis zu geben.

ZWEITER TEIL – ANERKENNUNG UND ANWENDUNG DES TARIFS

§ 4

Verpflichtung zur Tarifanerkennung und -anwendung, Vertriebsrecht

- (1) ¹Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen verpflichten sich, durch andere Vertragsparteien oder von diesen vertretene Verkehrsunternehmen ausgegebene D-Tickets gemäß § 2 lit. g bei der Erbringung der jeweiligen Beförderungsleistung anzuerkennen und anzuwenden. ²Sie verpflichten sich, das D-Ticket und jede vorgegebene Änderung bei Preisen, Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen, soweit sie entsprechend befugt sind, im eigenen Namen und ohne Abweichung als Tarif bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen oder anzuzeigen, sofern die Maßnahme der Genehmigung bedarf.
- (2) ¹Die an diesem Vertrag beteiligten Tariforganisationen verpflichten sich, die Anerkennung und Anwendung des durch andere Vertragsparteien oder von diesen vertretene Verkehrsunternehmen ausgegebenen D-Tickets durch die von ihnen vertretenen Verkehrsunternehmen sicherzustellen. ²Die an diesem Vertrag beteiligten Tariforganisationen verpflichten sich, das D-Ticket und jede vorgegebene Änderung bei Preisen, Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen, soweit sie entsprechend befugt sind, im Namen der durch sie vertretenen Verkehrsunternehmen und ohne Abweichung als Tarif bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen, sofern die Maßnahme der Genehmigung bedarf.

- (3) Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen können für die Tarif- und Beförderungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung auf eine Bekanntmachung auf der Internetseite des „Koordinierungsrates Deutschlandticket“ verweisen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (§ 12 Abs. 6 AEG, §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 7 PBefG) ausreichend ist.
- (4) ¹Die an diesem Vertrag beteiligten oder durch beteiligte Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen haben das Recht, das D-Ticket als eigenen Tarif im Rahmen der in der **Anlage zu § 4 Abs. 4** (Vertriebsanreiz) aufgestellten Vorgaben zu verkaufen und auszugeben. ²Das D-Ticket ist auf Grundlage des VDV-KA- oder UIC-Standards in der jeweils aktuellen Fassung auszugeben. ³Die für diese beiden Standards zuständigen Stellen (VDV eTicket Service GmbH & Co. KG und Deutschlandtarifverbund-GmbH) stellen sicher, dass spätestens zum 1. Juli 2025 eine deutschlandweite Sperrliste hinterlegt ist. ⁴Alle weiteren technischen Anforderungen in Bezug auf Kontroll- und Ausgabestandards werden vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ auf Vorschlag von dessen Unterarbeitsgruppe EAV festgelegt.
- (5) Der Vertrieb erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung aller an diesem Vertrag beteiligten oder durch beteiligte Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen, die die Kundin oder der Kunde zur Beförderung tatsächlich in Anspruch nimmt (Parteien des Beförderungsvertrages). ³Die Verkehrsunternehmen können das Vertriebsrecht ganz oder teilweise Tariforganisationen übertragen, denen sie angehören.
- (6) Die an diesem Vertrag beteiligten oder durch beteiligte Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen dürfen das D-Ticket nur dann verkaufen und ausgeben, wenn sie die vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen (§ 2 lit. g) im erforderlichen und zulässigen Umfang anwenden.

DRITTER TEIL – AUFTEILUNG DER EINNAHMEN

§ 5

Grundlage der bundesweiten Einnahmenaufteilung

- (1) Grundlage der bundesweiten Einnahmenaufteilung ist die Aufteilungsmasse.
- (2) ¹In die Aufteilungsmasse gehen alle Bruttofahrgeldeinnahmen ein, die die an diesem Vertrag beteiligten oder durch beteiligte Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von D-Tickets gemäß § 2 lit. g erzielen. ²Dabei geht jeder Verkauf zum zu diesem Zeitpunkt festgelegten Preis des jeweiligen D-Tickets brutto und unberührt durch Einnahmenaufteilungsregelungen auf Ebene der Tariforganisationen in die Aufteilungsmasse ein, unabhängig vom tatsächlichen Verkaufspreis.
- (3) Ausgleichsleistungen, die Verkehrsunternehmen von Aufgabenträgern zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile – auch infolge der Anwendung und Anerkennung des D-Tickets – erhalten und erhöhte Beförderungsentgelte gemäß §§ 6 EVO, 9 BefBedV werden nicht Teil der Aufteilungsmasse.
- (4) ¹Änderungen von Regelungen zur bundesweiten Einnahmenaufteilung gemäß §§ 6 und 7, die wegen des Ausgleichs nach Maßgabe der Muster-Ausgleichsrichtlinie 2025 keine finanziellen Auswirkungen auf die Vertragsparteien an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen haben, beschließt der „Kordinierungsrat Deutschlandticket“ von Bund und Ländern nach Anhörung der Vertreter von Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern. ¹Diese Änderungen werden auf der Internetseite des Vorsitzlandes veröffentlicht. Diese Regelungen werden unmittelbar in diesem Vertrag wirksam.

§ 6

Vorabzuscheidungen

¹Von der Aufteilungsmasse wird zunächst der Vertriebsanreiz gemäß **Anlage zu § 4 Abs. 4** abgezogen. ²Anschließend werden drei Prozent des verbleibenden Betrages abgezogen und nach Maßgabe der **Anlage zu § 6** (sogenannte 17. Schublade von Stufe 2 des Leipziger Modells) den Bundesländern rechnerisch zugeordnet.

§ 7

Rechnerische Zuordnung der Einnahmen zu den Bundesländern

- (1) ¹Die nach der Vorabzuscheidung verbleibenden Einnahmen aus dem Verkauf des D-Tickets werden nach dem Postleitzahlgebiet (Gebiet einer fünfstelligen Postleitzahl) der Wohnadresse des Kunden den Bundesländern rechnerisch zugeordnet. ²Bei Deutschlandtickets als Semesterticket tritt an die Stelle der Wohnadresse des Kunden die Geschäftsadresse der Leitung der jeweiligen Hochschule, sofern bei Abschluss des Vertrages keine textförmliche Erklärung des jeweiligen Bundeslandes oder der jeweiligen Bundesländer vorliegt, wonach eine abweichende Zurechnung vorgenommen wird.
- (2) ¹Postleitzahlgebiete, die zwei Bundesländern zugeordnet sind, werden diesen zu gleichen Teilen zugerechnet. ²Die betroffenen Bundesländer können textförmlich gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG erklären, dass für die Zwecke der Einnahmenaufteilung ein abweichender Zurechnungsschlüssel angewendet werden soll. ³Die Zurechnungserklärung hat anzugeben, für welchen Zeitraum dieser Schlüssel gelten soll. ⁴Eine solche Zurechnungserklärung ist zwingend zu berücksichtigen.

- (3) ¹Zwei Bundesländer können textförmlich bis zum Ablauf des 14. Februar 2025 gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG erklären, dass Postleitzahlgebiete, die dem einen Bundesland zugerechnet sind, für die Zwecke der Einnahmenaufteilung dem anderen Teilnehmer zugerechnet werden sollen.
²Eine solche Zurechnungserklärung ist zwingend zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Zurechnung ausländischer Postleitzahlen zu den Bundesländern wird wie folgt vorgenommen:
- (a) Postleitzahlen aus dem Königreich Dänemark werden dem Bundesland Schleswig-Holstein,
 - (b) Postleitzahlen aus der Republik Polen werden zu 80 Prozent dem Bundesland Brandenburg und zu jeweils 10 Prozent den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen,
 - (c) Postleitzahlen aus der Tschechischen Republik werden zu gleichen Teilen den Bundesländern Freistaat Bayern und Freistaat Sachsen,
 - (d) Postleitzahlen aus der Republik Österreich werden dem Bundesland Freistaat Bayern,
 - (e) Postleitzahlen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden dem Bundesland Baden-Württemberg,
 - (f) Postleitzahlen aus der Französischen Republik werden zu gleichen Teilen den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - (g) Postleitzahlen aus dem Großherzogtum Luxemburg werden zu gleichen Teilen den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - (h) Postleitzahlen aus dem Königreich Belgien werden zu gleichen Teilen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz,

- (i) Postleitzahlen aus dem Königreich der Niederlande werden zu gleichen Teilen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

zugerechnet. ²Alle Bundesländer, denen Postleitzahlen aus Nachbarstaaten gemeinschaftlich zugerechnet worden sind, können textförmlich gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG erklären, dass und wie für die Zwecke der Einnahmenaufteilung von der vorgenannten Zurechnung zwischen ihnen abgewichen werden soll, wenn sie alle gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 an der bundesweiten Einnahmenaufteilung teilnehmen. ³Die Zurechnungserklärung hat anzugeben, für welchen Zeitraum diese Zurechnung gelten soll. ⁴Eine solche Zurechnungserklärung ist zwingend zu berücksichtigen. ⁵Die Zurechnung gemäß Satz 1 lit. d findet entsprechende Anwendung, soweit Orten in der Republik Österreich deutsche Postleitzahlen zugeteilt worden sind. ⁶Postleitzahlen aus dem sonstigen Ausland werden für die Zwecke der Einnahmenaufteilung den Bundesländern im Verhältnis der ihnen rechnerisch zugeordneten Einnahmenanteile des Vormonats zugerechnet.

§ 8

Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung

- (1) Jedes an diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen und jede an diesem Vertrag beteiligte Tariforganisation nimmt hinsichtlich der ihm oder ihr zugeordneten Beförderungsleistungen an der bundesweiten Einnahmenaufteilung teil, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze verfahren wird.

- (2) ¹An diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen oder Tariforganisationen können bis zum Ablauf des 14. Februar 2025 durch textförmliche Übertragungserklärung an die D-TIX GmbH & Co. KG (**Anlage 1 zu § 8 Abs. 2**) mitteilen, dass

- a. ein Bundesland oder eine in der Erklärung benannte sonstige landeseigene Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- b. ein in der Erklärung benannter Aufgabenträger oder mehrere in der Erklärung benannte Aufgabenträger,
- c. eine in der Erklärung benannte Tariforganisation oder mehrere in der Erklärung benannte Tariforganisationen oder
- d. ein in der Erklärung benanntes Verkehrsunternehmen oder mehrere in der Erklärung benannte Verkehrsunternehmen

an seiner oder ihrer Stelle bezüglich der jeweils benannten Beförderungsleistungen an der bundesweiten Einnahmenaufteilung teilnimmt. ²Der Übertragungserklärung ist die textförmliche Einverständnis- und Freistellungserklärung des benannten Bundeslandes, Aufgabenträgers oder Verkehrsunternehmens, der benannten Tariforganisation oder sonstigen landeseigenen Stelle (**Anlage 2 zu § 8 Abs. 2**) beizufügen. ³Werden mehrere Aufgabenträger, Tariforganisationen oder Verkehrsunternehmen benannt, ist der Erklärung ein Schlüssel zur Aufteilung der Einnahmen auf diese und die diesbezüglichen Zustimmungen beizufügen. ⁴Die Übertragungserklärung eines an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmens oder einer an diesem Vertrag beteiligten Tariforganisation ist zwingend zu berücksichtigen, wenn sie die genannten Anforderungen erfüllt.

- (3) ¹Jedes Bundesland kann bis zum Ablauf des 14. Februar 2025 durch textförmliche Übertragungs- und Freistellungserklärung (**Anlage zu § 8 Abs. 3**) an die D-TIX GmbH & Co. KG mitteilen, dass
 - (a) das Bundesland selbst oder eine in der Erklärung benannte landeseigene Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - (b) ein in der Erklärung benannter Aufgabenträger oder mehrere in der Erklärung benannte Aufgabenträger oder

- (c) eine in der Erklärung benannte Tariforganisation oder mehrere in der Erklärung benannte Tariforganisationen

an Stelle aller innerhalb seiner Landesgrenzen tätigen Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen im Hinblick auf alle innerhalb seiner Landesgrenzen erbrachten Beförderungsleistungen an der bundesweiten Einnahmenaufteilung teilnimmt. ²Der Erklärung sind Nachweise über die Zustimmung dieser Vertragsparteien beizufügen; werden mehrere Aufgabenträger oder Tariforganisationen benannt, ist der Erklärung ein Schlüssel zur Aufteilung der dem Bundesland rechnerisch zugeordneten Einnahmen auf diese und die diesbezüglichen Zustimmungen beizufügen. ³Die Übertragungs- und Freistellungserklärung eines Bundeslandes ist zwingend zu berücksichtigen, wenn sie die genannten Anforderungen erfüllt.

- (4) ¹Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen bestätigen hiermit, dass ihre Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung sowohl als Zahler als auch als Zahlungsempfänger im Einklang mit den Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) steht. ²Im Falle des Abs. 2 oder Abs. 3 setzt die Teilnahme Dritter an der bundesweiten Einnahmenaufteilung voraus, dass sie eine entsprechende Bestätigung erklären oder das betroffene Bundesland in seiner Erklärung die Freistellung der Vertragsparteien von allen entsprechenden Risiken erklärt.
- (5) ¹Endet während der Laufzeit dieses Vertrages die Erbringung einer Beförderungsleistung durch ein an diesem Vertrag beteiligtes Verkehrsunternehmen und tritt das Verkehrsunternehmen, das die Beförderungsleistung übernimmt, diesem Vertrag bei, so kann dieses eine Erklärung gemäß Abs. 2 nur unmittelbar nach dem Beitritt abgeben. ²Erklärungen nach Abs. 3 werden durch einen solchen Wechsel nicht berührt; in diesen tritt das beigetretene Verkehrsunternehmen automatisch an die Stelle des ausgeschiedenen Verkehrsunternehmens, sofern unmittelbar nach dem Beitritt die Zustimmung gemäß Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen wird. ³Weitere Änderungen an den nach

den vorstehenden Absätzen übermittelten Daten sind bis zum dritten Werktag eines Monats möglich und werden in dem zweiten auf den Monat der Mitteilung an die D-TIX GmbH & Co. KG folgenden Abrechnungsmonat umgesetzt. ⁴Eine Möglichkeit der Anpassung in der Jahresabrechnung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Bundesweite Einnahmenaufteilung

- (1) ¹Im Falle des § 8 Abs. 1 sind dem Verkehrsunternehmen oder der Tariforganisation Einnahmen zuzuweisen. ²Diese Einnahmen speisen sich aus den Einnahmen, die gemäß § 6 und § 7 denjenigen Bundesländern rechnerisch zugeordnet worden sind, in denen das Verkehrsunternehmen seine Beförderungsleistungen erbringt oder die durch die Tariforganisationen vertretenen Verkehrsunternehmen ihre Beförderungsleistungen erbringen. ³Der Anteil des Verkehrsunternehmens oder der Tariforganisation an den Einnahmen, die einem Bundesland gemäß § 6 oder § 7 rechnerisch zugeordnet worden sind, richtet sich vorrangig nach einem von diesem Bundesland der D-TIX GmbH & Co. KG mitgeteilten landesinternen Verteilungsschlüssel, dem die betroffenen am Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen zugestimmt haben. ⁴Solange kein landesinterner Verteilungsschlüssel mitgeteilt wird, erfolgt die Verteilung unter entsprechender Anwendung des § 7.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 2 findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Einnahmenanteil statt der Vertragspartei dem Bundesland, der landeseigenen Stelle, dem Aufgabenträger, der Tariforganisation oder dem Verkehrsunternehmen zuzuweisen ist.
- (3) Im Falle des § 8 Abs. 3 erhält das Bundesland, die landeseigene Stelle, der Aufgabenträger oder die Tariforganisation die gesamten dem Bundesland gemäß § 6 oder § 7 zugeordneten Einnahmen zugewiesen; sind mehrere

Aufgabenträger oder Tariforganisationen benannt worden, ist ihnen jeweils ein Anteil dieser Einnahmen gemäß dem mitgeteilten Schlüssel zuzuweisen.

§ 10

Datenmeldung für die bundesweite Einnahmenaufteilung

- (1) ¹Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen melden monatlich bis zum 20. Tag des Folgemonats die Anzahl der von ihnen in einem Kalendermonat in Umlauf gebrachten D-Tickets und die sich daraus ergebenden Bruttofahrgeldeinnahmen (§ 5 Abs. 2); die an diesem Vertrag beteiligten Tariforganisationen melden die entsprechenden Anzahlen und Einnahmen für die von ihnen vertretenen Verkehrsunternehmen. ²Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens sind in der **Anlage zu § 10** geregelt. ³Wenn sich an diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen für die Datenmeldung eines oder mehrerer Dritter (meldende Stellen) bedienen, sind sie verpflichtet, diesem oder diesen die Verpflichtung des Satzes 1 aufzuerlegen und die Erfüllung sicherzustellen; sie bleiben für die ordnungsgemäße Datenmeldung verantwortlich.

- (2) ¹Erfolgt eine Datenmeldung gemäß Abs. 1 nicht, verspätet, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, so informiert die D-TIX GmbH & Co. KG die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen sowie den zuständigen Aufgabenträger in geeigneter Form unverzüglich darüber. ²In diesem Fall werden dem für die Datenmeldung verantwortlichen Verkehrsunternehmen oder der für die Datenmeldung verantwortlichen Tariforganisation oder eines gemäß § 8 für dieses oder diese an der bundesweiten Einnahmenaufteilung teilnehmenden Dritten ab dem betreffenden Kalendermonat keine Einnahmen aus der bundesweiten Einnahmenaufteilung mehr zugewiesen. ³Die entsprechenden Einnahmen werden stattdessen auf die übrigen Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung im Verhältnis ihrer Einnahmenanteile im Vormonat aufgeteilt. ⁴Die Zuweisung der Einnahmen setzt mit dem ersten Kalendermonat wieder ein, für den eine ordnungsgemäße Datenmeldung stattfindet.

§ 11

Korrektur der Datenmeldung

- (1) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG fordert im Falle des § 10 Abs. 2 das betroffene Verkehrsunternehmen oder die betroffene Tariforganisation unverzüglich auf, die Datenmeldung spätestens mit der Datenmeldung für den Folgemonat zu korrigieren oder nachzuholen. ²Korrigiert die Vertragspartei daraufhin die Datenmeldung oder holt diese nach, wird diese Korrektur, soweit erforderlich, in der Monatsabrechnung für den Folgemonat berücksichtigt.

- (2) ¹Korrigiert das Verkehrsunternehmen oder die Tariforganisation oder die für es oder sie tätige meldende Stelle die Datenmeldung trotz Aufforderung bis zum Ablauf der Frist für die Datenmeldung für den folgenden Kalendermonat nicht, findet keine Korrektur der Abrechnungen mehr statt und die Zuweisung der Einnahmen an die übrigen Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung hat unterjährig Bestand. ²Ein Widerspruch bezüglich der betroffenen Monatsabrechnungen kann nicht darauf gestützt werden, dass die vorgenannte vertragliche Regelung angewendet worden ist.

§ 12

Unabhängige Prüfung der Datenmeldungen, Testat

- (1) ¹Die Datenmeldung eines Kalenderjahres sind jeweils durch eine Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorgaben der **Anlage zu § 12** zu prüfen und zu testieren. ²Die Testate sind bis zum 30. Juni des Folgejahres der D-TIX GmbH & Co. KG vorzulegen.

- (2) ¹Wird das Testat innerhalb der Frist des Abs. 1 nicht abgegeben oder ergeben sich begründete Zweifel an der Richtigkeit des Testats, ist die D-TIX GmbH & Co. KG berechtigt, eine Prüfung durchführen zu lassen. ²Die Kosten für diese Prüfung sind von der betroffenen Vertragspartei zu tragen. ³Die

Prüfungsergebnisse sind allen Vertragsparteien und Teilnehmern der bundesweiten Einnahmenaufteilung zur Verfügung zu stellen. ⁴Wird das Testat nach Vorlage der Prüfungsergebnisse und schriftlicher Aufforderung durch D-TIX GmbH & Co. KG innerhalb von sechs Wochen nicht abgegeben, setzt die D-TIX GmbH & Co. KG die Werte durch sachgerechte Schätzung fest.

§ 13

Überprüfung der Monatsabrechnungen

- (1) Die D-TIX GmbH & Co. KG dokumentiert ihre monatlichen Berechnungen und deren Datengrundlagen in einer Art und Weise, die den übrigen Vertragsparteien und den Teilnehmern an der Einnahmenaufteilung eine Überprüfung der Berechnungen mit eigenen Mitteln ermöglicht.
- (2) Jedes an diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen, jede an diesem Vertrag beteiligte Tariforganisation und jeder sonstige Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen einer Monatsabrechnung die Bereitstellung der Unterlagen gemäß Abs. 1 und innerhalb weiterer sechs Wochen nach Bereitstellung die Überprüfung der Monatsabrechnung und Zahlungsanweisungen verlangen, wenn sie nach Einsichtnahme davon ausgehen kann, dass die Berechnung fehlerhaft ist oder die Unterlagen nicht vollständig bereitgestellt worden sind.
- (3) ¹Dem Prüfverlangen ist eine unwiderrufliche Erklärung beizufügen, wonach der Verlangende sich zur Übernahme der Kosten der erneuten Berechnung für den Fall verpflichtet, dass dem Verlangen ein Fehler seinerseits, etwa eine falsche Annahme, zugrunde liegt. ²Die D-TIX GmbH & Co. KG teilt die Höhe der Kosten vorab mit. ³Der Verlangende trägt die Kosten nicht, wenn die von der D-TIX GmbH & Co. KG bereitgestellten Unterlagen die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

- (4) ¹Die erneute Berechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfverlangens durchzuführen. ²Ergibt die erneute Berechnung einen Korrekturbedarf bereits erstellter Abrechnungen, erfolgt die Korrektur im Rahmen der nächsten Monatsabrechnung oder, wenn keine weiteren Monatsabrechnungen mehr zu erstellen sind, der Jahresabrechnung.
- (5) ¹Bei eigenen Hinweisen auf Fehler in erfolgten Berechnungen ist die D-TIX GmbH & Co. KG verpflichtet, selbst und auf eigene Kosten unverzüglich eine erneute Berechnung durchzuführen, auch wenn noch kein Widerspruch erhoben worden ist. ²Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 14

Abrechnungen und Zahlungsanweisungen

- (1) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG erstellt bis zum Zehnten des auf die Datenmeldung folgenden Monats auf der Basis der Datenmeldungen für den Vormonat die notwendigen Beträge zum Zahlungsausgleich zwischen den gemäß § 8 bestimmten Teilnehmern an der bundesweiten Einnahmenaufteilung als Monatsabrechnung. ²Sie erstellt bis zum Zehnten des auf die Datenmeldung folgenden Monats auf der Basis der Monatsabrechnung die Zahlungsanweisungen an die gemäß § 8 bestimmten Teilnehmer der bundesweiten Einnahmenaufteilung.
- (2) ¹Die Zahlungsanweisungen sind innerhalb von 28 Tagen umzusetzen. ²Ver spätete Zahlungen werden nach Mitteilung des betroffenen Teilnehmers an der bundesweiten Einnahmenaufteilung durch die D-TIX GmbH & Co. KG gemäß § 288 BGB mit Verzugszinsen belegt und beide durch die D-TIX GmbH & Co. KG im Namen aller Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung im Wege der Mahnung geltend gemacht. ³Die D-TIX GmbH & Co. KG wird beauftragt, für den Fall der Erfolglosigkeit der Mahnung, insbesondere den Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist, alle erfolgversprechenden rechtlichen Schritte gegenüber dem säumigen Teilnehmer an der bundes-

weiten Einnahmenaufteilung einzuleiten. ⁴Die Kosten dieser Rechtsverfolgung trägt die D-TIX GmbH & Co. KG. ⁵Sind die rechtlichen Schritte ausgeschöpft oder versprechen rechtliche Schritte oder weitere rechtliche Schritte keinen Erfolg, wird der bei den Teilnehmern dieses Bundeslandes insgesamt entstandene Zahlungsausfall im Verhältnis der Einnahmen gemäß der testierten Jahresabrechnung durch diese getragen. ⁶Zur Abrechnung und zum Zahlungsausgleich gegenüber den Teilnehmern nimmt die D-TIX GmbH & Co. KG eine separate Korrekturabrechnung vor und erstellt auf dieser Grundlage Zahlungsanweisungen.

- (3) ¹Nach Vorlage der Testate (§ 12 Abs. 1) erstellt die D-TIX GmbH & Co. KG bis zum Ablauf des 30. September 2026 eine Jahresabrechnung als finale Abrechnung. ²Der „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ kann mit bindender Wirkung für die Vertragsparteien und die sonstigen Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung die in Satz 1 enthaltene Frist angemessen verlängern.

§ 15

Widerspruch

- (1) ¹Jeder gemäß § 8 bestimmte Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung kann gegen die von der D-TIX GmbH & Co. KG erstellte Jahresabrechnung Widerspruch einlegen. ²Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich vertraglich begründeter Zahlungspflichten.
- (2) ¹Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Jahresabrechnung oder nach nachweislicher Erlangung der Kenntnis von Widerspruchsründen textförmlich gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG einzulegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen. ³Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, gilt die Jahresabrechnung als akzeptiert.

- (3) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG kann die Verwendung eines Onlineformulars für die Einlegung von Widersprüchen vorgeben. ²Die D-TIX GmbH & Co. KG kann Richtlinien für die Bearbeitung von Widersprüchen und den weiteren Ablauf des Widerspruchsverfahren aufstellen; die für die übrigen Vertragsparteien und die sonstigen Teilnehmer an der Einnahmenaufteilung verbindlich sind.

VIERTER TEIL – TÄTIGKEIT DER D-TIX GMBH & CO. KG

§ 16

Aufgaben der D-TIX GmbH & Co. KG

¹Die D-TIX GmbH & Co. KG übernimmt im Rahmen des Vertrages folgende Aufgaben:

- (a) die Funktion als Bundesclearingstelle (§ 19),
- (b) die Geschäftsführung für die Angelegenheiten dieses Vertrages,
- (c) die fachliche Unterstützung von Vertragsparteien in Angelegenheiten dieses Vertrages.

²Sie wird zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben hiermit bevollmächtigt.

§ 17

Vertraulichkeit, Transparenz und Neutralität

- (1) Die D-TIX GmbH & Co. KG beachtet bei ihrer Tätigkeit die Prinzipien der Vertraulichkeit, der Transparenz und der Neutralität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) ¹Gemeldete Verkaufsdaten der Vertragsparteien sind vertraulich zu behandeln. ²Sie gelten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und dürfen Dritten einschließlich anderen Vertragsparteien oder Gesellschaftern der D-TIX GmbH & Co. KG nicht offengelegt oder zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht im Falle einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder eines ausdrücklichen Einverständnisses aller betroffenen Vertragsparteien. ³Davon ausgenommen sind die aggregierte Veröffentlichung von D-Ticket-Verkäufen bis auf die Ebene der Postleitzahlgebiete und sonstige Darstellungen im D-Ticket-Monitor (Stand: 16.12.2024). ⁴Die D-TIX GmbH & Co. KG ist verpflichtet, alle notwendigen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihr anvertrauten Daten und Informationen zu ergreifen. ⁵Sie wird ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstleistern über diese Maßnahmen aufklären und sie vertraglich verpflichten, diese Maßnahmen einzuhalten oder entsprechende geeignete Maßnahmen zu ergreifen. ⁶Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages oder das Ausscheiden aus diesem Vertrag hinaus. ⁷Die D-TIX GmbH & Co. KG darf neutrale Dritte beratend hinzuziehen, wenn sie ihre Vertraulichkeitsverpflichtung vertraglich an diese weitergegeben hat oder sich eine Vertraulichkeitsverpflichtung für diese bereits aus dem einschlägigen Berufsrecht ergibt.
- (3) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG wird, soweit es der in Abs. 2 niedergelegte Grundsatz der Vertraulichkeit zulässt, alle Vertragsparteien transparent über ihre Tätigkeit informieren. ²Sie wird dies auch sicherstellen, soweit sie sich zur Erledigung der Aufgaben Dritter bedient.
- (4) Die D-TIX GmbH & Co. KG verpflichtet sich zu einer wettbewerbs- und unternehmensneutralen Erledigung der Aufgaben, die ihr in diesem Vertrag übertragen werden.

§ 18

Vergütung

Für die Übernahme der in diesem Vertrag bezeichneten Aufgaben erhält die D-TIX GmbH & Co. KG keine Vergütung von den übrigen Vertragsparteien.

§ 19

Bundesclearingstelle

- (1) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG ist mit der Aufgabe der Bundesclearingstelle beauftragt. ²Als solche sammelt sie die Datenmeldungen, erfasst und analysiert die erhaltenen Daten, berechnet die Einnahmenanteile und organisiert die Zuweisung der Einnahmen auf die gemäß § 8 bestimmten Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung, die Abrechnung der Einnahmenaufteilung nach diesem Vertrag und erstellt die Zahlungsanweisungen an die gemäß § 8 bestimmten Teilnehmer der bundesweiten Einnahmenaufteilung. ³Sie kann sich für die Erfüllung dieser Aufgabe Dritter als Dienstleister bedienen, sofern deren Neutralität und Verschwiegenheit sichergestellt sind. ⁴Sie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der ihr von Vertragsparteien oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten Daten.
- (2) Die D-TIX GmbH & Co. KG stellt ein Verzeichnis aller in Deutschland vergebenen Postleitzahlen einschließlich deren Zuordnung zu den Ländern und Vertragsparteien auf und hält dieses aktuell.
- (3) Die D-TIX GmbH & Co. KG stellt nach Ablauf eines Kalenderjahres den meldenden Stellen eine Übersicht über die jeweils gemeldete Zahl von Verkäufen zur Verfügung.
- (4) Die D-TIX GmbH & Co. KG übermittelt die Zahlungsanweisungen den gemäß § 8 bestimmten Teilnehmern an der bundesweiten Einnahmenaufteilung.
- (5) ¹Jeder Vertragspartei und jedem Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung steht gegenüber der D-TIX GmbH & Co. KG für ihre Ansprü-

che aus der bundesweiten Einnahmenaufteilung ein Anspruch auf Nachprüfung von Monatsabrechnungen oder Zahlungsanweisungen zu, der innerhalb von drei Wochen nach Zugang geltend gemacht werden kann. ²Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Tatsachen und Unterlagen, die die Berechnung zu zahlender oder zu erhaltender Beträge belegen, sofern diese nicht vertraulich sind.

- (6) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Jahresabrechnung und die Durchführung der Einnahmenaufteilung nach den vertraglichen Regeln durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen sowie das Testat allen Vertragsparteien und Teilnehmern an der Einnahmenaufteilung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtung gilt auch dann, soweit Funktionen der Bundesclearingstelle durch einen Dienstleister wahrgenommen werden. ³Die D-TIX GmbH & Co. KG hat Dienstleister zu verpflichten, eine Prüfung zu ermöglichen und zu unterstützen.
- (7) Die von der D-TIX GmbH & Co. KG nach diesem Vertrag für die Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung erstellten steuerrelevanten Unterlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren.
- (8) Für Schäden aus fehlerhaften oder nicht bereitgestellten Abrechnungen der D-TIX GmbH & Co. KG haftet die D-TIX GmbH & Co. KG, sofern sie diesbezüglich ein Verschulden trifft; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 20

Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien, meldenden Stellen, übrigen Beteiligten

- (1) ¹Jede übrige Vertragspartei teilt der D-TIX GmbH & Co. KG als Bundesclearingstelle innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages mit, wer für sie die Funktion der meldenden Stelle übernimmt oder für welche

Verkehrsunternehmen sie die Funktion der meldenden Stelle übernehmen.
²Mitzuteilen ist auch eine konkrete Ansprechpartnerin oder ein konkreter Ansprechpartner und deren oder dessen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer). ³Die meldende Stelle muss einen Informationsaustausch auch bei Abwesenheit der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners gewährleisten.

- (2) Die Benennung einer meldenden Stelle, bei der es sich nicht um die Vertragspartei selbst handelt, lässt die vertraglichen Pflichten der Vertragspartei unberührt.
- (3) Die D-TIX GmbH & Co. KG arbeitet mit den übrigen Vertragsparteien und Beteiligten vertrauensvoll und konstruktiv im Sinne einer reibungslosen Funktion des Gesamtsystems der Einnahmenaufteilung zusammen.
- (4) Die D-TIX GmbH & Co. KG kann im Rahmen einer separaten Beauftragung mit der Aufgabe einer Landes- oder Tariforganisations-Clearingstelle betraut werden.

FÜNFTER TEIL – ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

§ 21

Gesellschafterversammlung der D-TIX GmbH & Co. KG

- (1) Der Gesellschafterversammlung der D-TIX GmbH & Co. KG wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über folgende Sachverhalte übertragen:
 - (a) die Zuordnung der Kosten einer erneuten Berechnung (§ 13),
 - (b) den Ausschluss einer Vertragspartei (§ 26).

- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. ²Sie kann im Rahmen einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung die Zuständigkeit für einzelne in Abs. 1 bezeichnete Angelegenheiten auf den Aufsichtsrat der D-TIX GmbH & Co. KG oder andere Gremien übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung der D-TIX GmbH & Co. KG informiert die übrigen Vertragsparteien unverzüglich über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in den unter Abs. 1 genannten Angelegenheiten oder über eine Geschäftsordnung gemäß Abs. 2.

SECHSTER TEIL – VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

§ 22

Verpflichtungen der Vertragsparteien

¹Die an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen sind verpflichtet,

- (a) D-Tickets nur gemäß den durch § 4 vorgegebenen Standards auszugeben und zu kontrollieren,
- (b) die Meldung gemäß § 10 in Verbindung mit Anlage 10 monatlich bis zu den in **Anlage zu § 10** genannten Zeitpunkten elektronisch nach den Vorgaben der D-TIX GmbH & Co. KG abzugeben,
- (c) die Zahlungsaufforderungen fristgemäß umzusetzen (§ 14 Abs. 2),
- (d) nach Erhalt der Übersicht gemäß § 19 Abs. 3 unverzüglich einen Abgleich der Daten vorzunehmen und die D-TIX GmbH & Co. KG über das Ergebnis zu unterrichten,

- (e) nicht vertragsgemäße Datenmeldungen innerhalb der in § 10 Abs. 1 genannten Frist zu korrigieren,
- (f) gemäß § 12 ordnungsgemäße Testate vorzulegen oder für eine Vorlage zu sorgen,

oder die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen durch die von ihnen vertretenen Verkehrsunternehmen sicherzustellen.²Diese Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien haben für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages entscheidende Bedeutung.

§ 23

Haftung

¹Die Vertragsparteien haften gegenüber den übrigen Vertragsparteien für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung von Pflichten durch sie selbst, durch ein von ihnen vertretenes Verkehrsunternehmen oder einen durch sie eingeschalteten Dritten entstehen. ²Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die anderen Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. ³Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die infolge einer Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind. ⁴Nach Beendigung des Vertrages gilt die Haftung so lange fort, wie noch nachlaufende Verpflichtungen im Rahmen der Abwicklung bestehen.

SIEBTER TEIL – INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

§ 24

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Vertrag tritt – gegebenenfalls rückwirkend – mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Die Umsetzung von § 9 dieses Vertrages erfolgt erst nach einem Beschluss der Konferenz der Verkehrsminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Verkehrsministerkonferenz), die Stufe 2 der Einnahmenaufteilung aus dem D-Ticket umzusetzen. ³Die Umsetzung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2025, sofern die Verkehrsministerkonferenz nichts anderes beschließt. ⁴Im Falle einer rückwirkenden Inkraftsetzung sind die Zahlungsfristen angemessen anzupassen.
- (2) ¹Ein Verkehrsunternehmen wird unabhängig davon, ob es selbst Vertragspartei ist oder durch eine Tariforganisation vertreten wird, bezüglich der jeweiligen Beförderungsleistung durch diesen Vertrag erst zur Umsetzung von Zahlungsanweisungen verpflichtet, wenn
- (a) ihm durch den oder die jeweils zuständigen Aufgabenträger die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung und Anerkennung des D-Tickets auferlegt worden ist und ihm dafür ein Ausgleich entsprechend der Muster-Ausgleichsrichtlinie gegen den oder die Aufgabenträger zusteht und
 - (b) Regelungen einer einzubeziehenden Tariforganisation zum Umgang mit Einnahmen aus dem D-Ticket dem Inhalt dieses Vertrages nicht entgegenstehen oder bis zum 30. April 2025 keine Harmonisierung der Regelungen umgesetzt worden ist.

²An diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen sind verpflichtet, der D-TIX GmbH & CO. KG unverzüglich mitzuteilen, dass eine der in Satz 1 genannten Bedingungen eingetreten ist.

- (3) Verkehrsunternehmen, Tariforganisationen und sonstige Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung werden durch diesen Vertrag weiterhin erst zur Umsetzung von Zahlungsanweisungen verpflichtet, wenn von der Finanzverwaltung die positive Rückmeldung vorliegt, dass Abschnitt 12.14 Abs. 4 Umsatzsteueranwendungserlass der unmittelbaren Teilnahme von Verbänden und der in § 8 Abs. 2 und 3 benannten Teilnehmer an dem Vertrag nicht entgegensteht.
- (4) ¹Sofern dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses dieses Vertrages Bezug nimmt (§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1, 20 Abs. 1), gelten die entsprechenden Verpflichtungen für das beitretende Verkehrsunternehmen oder die beitretende Tariforganisation abweichend von Abs. 1 und unabhängig von Abs. 2 und 3 bereits ab Unterzeichnung des Vertrages, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. ²Sofern in diesem Vertrag enthaltene Fristen zum Zeitpunkt des Bedingungsintritts bereits abgelaufen sind, tritt an deren Stelle die Regelung, dass die entsprechende Frist erst ab dem Eintritt der Bedingungen des Abs. 2 und 3 zu laufen beginnt.
- (5) ¹Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Abrechnungen zum Abschluss der bundesweiten Einnahmenaufteilung des Jahres 2025 und die etwaige Rechtsverfolgung von Zahlungsausfällen.

§ 25

Eintritt in den Vertrag

- (1) Einen Anspruch auf Eintritt in diesen Vertrag kann geltend machen, wer taugliche Vertragspartei im Sinne des § 3 und nicht bereits hinsichtlich der betroffenen Beförderungsleistung durch eine Vertragspartei vertreten ist.

- (2) ¹Der Eintritt wird durch Unterzeichnung des vollständigen Vertragsdokuments in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung und die textförmliche Angabe, für welche Beförderungsleistungen der Eintritt erfolgt, erklärt. ²Die Vertragsparteien erklären hiermit ihre unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung zum Eintritt weiterer Vertragsparteien, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
- (3) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG aktualisiert die als **Anlage zu § 25** zum Vertrag zu nehmende Übersicht aller an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen und übermittelt sie diesen nach jeder Änderung. ²Die Übermittlung kann dadurch ersetzt werden, dass die Übersicht über das Internet zum Abruf bereitgestellt wird.

§ 26

Ausschluss vom Vertrag

- (1) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG kann eine Vertragspartei aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ von diesem Vertrag ausschließen. ²Das Vertragsverhältnis bleibt dabei in Bezug auf das Verhältnis aller anderen Vertragsparteien zueinander unberührt. ³Die D-TIX GmbH & Co. KG handelt bei der Abgabe dieser Erklärung lediglich im Namen der übrigen an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen; mögliche Ansprüche der ausgeschlossenen Vertragspartei sind ungeachtet dessen gegen die übrigen an diesem Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen zu richten.
- (2) ¹Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Ausschluss auf eine von einer Vertragspartei erbrachte Beförderungsleistung beschränkt werden. ²Das Vertragsverhältnis bleibt dabei in Bezug auf das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander im Übrigen unberührt.

- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Vertragspartei trotz Abmahnung durch die D-TIX GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) ¹Die D-TIX GmbH & Co. KG erklärt den Ausschluss gegenüber der betroffenen Vertragspartei; er wird eine Woche nach Zugang wirksam. ²Die D-TIX GmbH & Co. KG teilt den Ausschluss der betroffenen Vertragspartei und allen übrigen Vertragsparteien unverzüglich mit.

§ 27

Kündigung, sonstige Beendigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in Satz 1 der Präambel genannten Voraussetzungen des Vertragsschlusses entfallen.
- (3) ¹Kündigungen sind in Schriftform an die D-TIX GmbH & Co. KG zu richten, der alle Vertragsparteien hiermit insofern Empfangszuständigkeit verleihen. ²Die D-TIX GmbH & Co. KG teilt die Kündigung allen übrigen Vertragsparteien unverzüglich mit.
- (4) ¹Der Vertrag endet mit Wirkung für eine Vertragspartei, ohne dass es einer Kündigung bedürfte, wenn sie ihre Eigenschaft als taugliche Vertragspartei im Sinne des § 3 einbüßt. ²Die Vertragspartei hat den bevorstehenden Eintritt dieses Falles der D-TIX GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. ³Die D-TIX GmbH & Co. KG teilt den Wegfall allen übrigen Vertragsparteien unverzüglich mit.

§ 28

Ausscheiden einer Vertragspartei, Ablauf der Vertragsdauer

Scheidet eine Vertragspartei, gleich aus welchem Grund, aus diesem Vertragsverhältnis aus oder ist die Vertragslaufzeit abgelaufen, findet die Abrechnung der abschließenden Ansprüche aus diesem Vertrag nach dem regulären Verfahren, gegebenenfalls also nach dem Ausscheiden statt.

ACHTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Unternehmenssitz der D-TIX GmbH & Co. KG.

§ 30

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. ³Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß

der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten zu vereinbaren.

§ 31

Behördliche Genehmigung

¹Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (§§ 8 Abs. 3b Satz 2 PBefG, 12 Abs. 7 Satz 2 AEG). ²Die Anmeldung wird durch die D-TIX GmbH & Co. KG vorgenommen.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage zu § 4 Abs. 4	Vertriebsanreiz
Anlage zu § 6	Aufteilung der Vorabzuscheidung gemäß § 6
Anlage 1 zu § 8 Abs. 2	Übertragungserklärung einer Vertragspartei
Anlage 2 zu § 8 Abs. 2	Einverständnis- und Freistellungserklärung eines Bundeslandes, einer landeseigenen Stelle, eines Aufgabenträgers oder einer Verbundorganisation
Anlage zu § 8 Abs. 3	Übertragungs- und Freistellungserklärung eines Bundeslandes
Anlage zu § 10	Regelung über die Einzelheiten der Datenmeldung
Anlage zu § 12	Vorlage Testat
Anlage zu § 25	Verzeichnis aller Vertragsparteien

Anlage zu § 4 Abs. 4

Vertriebsanreiz

- (1) Der Vertriebsanreiz steht dem Verkehrsunternehmen zu, das das D-Ticket verkauft hat. Etwaige Verpflichtungen dieses Unternehmens in anderen Verträgen, den Vertriebsanreiz ganz oder teilweise an Dritte auszukehren, bleiben davon unberührt.
- (2) Der Vertriebsanreiz ist als Einbehalt vom Verkaufspreis durch die ausgebende Stelle ausgestaltet. Bedient sich die Vertragspartei gemäß Zf.1 beim Vertrieb des D-Tickets eines Dritten, so obliegt es ihr, den Vertriebsanreiz von diesem Dritten zu erhalten.
- (3) Der Vertriebsanreiz auf Basis der hier angenommenen Grenzkosten beträgt netto (ohne Mehrwertsteuer):
 - a. 1,94 € je „D-Ticket Job“ und Monat.
 - b. 1,34 € je „D-Ticket Semester“ und Monat.
 - c. 2,72 € je sonstigem D-Ticket und Monat.

Der Vertriebsanreiz wird je Ticket zzgl. Umsatzsteuer von den Brutto-Fahrgeldeinnahmen in Abzug gebracht. Die verbleibenden Brutto-Fahrgeldeinnahmen sind für den Verlustausgleich entsprechend der Musterrichtlinie in Nettobeträge umzurechnen. Die Parteien gehen davon aus, dass der Vertriebsanreiz nicht gesondert als Vertriebsleistung, sondern als einheitliche Personenbeförderungsleistung mit z.Zt. 7% bzw. dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert werden darf.

Sollte das Verkehrsunternehmen den Vertriebsanreiz als gesonderte Vertriebsleistung mit dem Regelsteuersatz (z.Zt. 19% Steuersatz) versteuern müssen, erhöht sich insoweit der Bruttovergütungsanspruch bei identischem Nettobetrag (wie unter a., b., c.) um die gesetzliche Umsatzsteuer (zzgl. 19%). Für diesen Fall führt das Verkehrsunternehmen einen Nachweis, dass es aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, die Vertriebsleistung gesondert mit dem regulären Steuersatz zu versteuern. Dieser ist durch eine entsprechende Auskunft der Finanzverwaltung zu führen (z.B. Schreiben der Finanzverwaltung, Hinweis der Veranlagungsstelle oder der Betriebsprüfung), der bei der D-Tix GmbH & Co KG eingereicht wird. Die D-Tix GmbH & Co KG bestätigt das Vorliegen des Nachweises und erstellt daraufhin EAV-Korrekturabrechnungen. Ist die Vertriebsleistung rückwirkend gesondert zu versteuern, sind von der D-Tix GmbH & Co KG die umsatzsteuerlich notwendigen Anpassungen der Datenmeldungen und Abrechnungen auch für zurückliegende Zeiträume zu erstellen (Korrekturen). Dies umfasst auch die

Erstellung von Rechnungen i.S. des Umsatzsteuerrechts zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs beim Empfänger der Vertriebsleistung.

- (4) Es ist vorgesehen, Zf.3 im Laufe des Jahres 2025 um eine Regelung für an Schüler etc. ausgegebene D-Tickets zu ergänzen.
- (5) Dieser Vertriebsanreiz ist identisch mit in Ziffer 5.4.1.2 der „*Musterrichtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024*“ benannten Vertriebsanreiz. Die Regelungen in Ziffer 5.4.5 der Musterrichtlinie (betreffend „mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedener oder ersparter Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments“) bleiben unberührt.

Anlage zu § 6

Aufteilung der Vorabzuscheidung gemäß § 6

Befüllung und Entleerung der 17. Schublade

1. Grundsätzliches

Es wird die (Fremd)-Nutzung eines vorhandenen D-Tickets für touristisch induzierte Reisen außerhalb des Wohnortbundeslandes beachtet. Dieses ist für große und attraktive Städte (z.B. Berlin, Köln, München, Frankfurt) sowie für Urlaubsregionen (z.B. Allgäu, Mecklenburg-Vorpommern) von Bedeutung.

Es wird ein Ansatz für eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes unter Auswertung von Übernachtungszahlen und Verkehrsleistungsdaten im ÖPNV aus statistischen Datenquellen umgesetzt. Diese liegen differenziert vom Statistischen Bundesamt vor:

- Übernachtungszahlen: Statistisches Bundesamt – Destatis, Tabelle 45412 – 0021 (nur mit Wohnsitz im Inland) 2019
- Beförderungs- und Fahrleistungen: Statistische Bundesamt – Destatis Tabelle: 46181-0012 2019
- Einwohnerzahlen – Destatis 12411 – 0012 2019

Ein weiterer Parameter für die folgenden Berechnungen ist die Luftlinie-Entfernung zwischen den geografischen Mittelpunkten der einzelnen Bundesländer.

Hinweis: In den vorliegenden Berechnungen wurden die statistischen Daten des Jahres 2019 verwendet, da diese den letzten Stand ohne Corona-Auswirkungen repräsentieren und somit ein potenziell repräsentatives Jahr abbilden.

2. Verfahren

Die Fremdnutzung wird mithilfe eines Berechnungsansatzes basierend auf der Zuordnung der Verkäufe anhand der Postleitzahl zum Wohnort/Schulstandort/Arbeitsstätten-Bundesland innerhalb des Clearingprozesses berücksichtigt. Hierzu werden die einem Bundesland über die Postleitzahl zugeordneten Einnahmen prozentual in einen Basisanteil für das Wohnortbundesland und einen Fremdnutzeranteil (siehe 2.1) aufgeteilt, wobei der Fremdnutzeranteil anschließend über einen vereinfachten Gravitationsansatz (siehe 2.2) auf die anderen Bundesländer aufgeteilt wird.

2.1. Bemessung des Fremdnutzeranteils (Befüllung der 17. Schublade)

Innerhalb der Verfahrensentwicklung hat sich das Bild der Zuordnung der Einnahmen in Schubladen je Bundesland über die Postleitzahl etabliert. Im Anschluss an die Zuordnung der Einnahmen in die 16 Bundeslandschubladen erfolgt eine Abspaltung des Fremdnutzeranteils

und Zuordnung in die s.g. 17. Schublade. Diese 17. Schublade beinhaltet wiederum 16 Fächer, jeweils für jedes Bundesland, in die die abgespaltenen Anteile zugeordnet werden.

Für die Befüllung der 17. Schublade wird ein Abzugswert je Bundesland von **3%** der über die Postleitzahl zugeordneten Brutto-Fahrgeldeinnahmen angesetzt. Dieser Wert trifft nach Einschätzung der Fachkollegen den Mittelwert aus den jeweiligen Bandbreiten, die in den verschiedenen Verkehrsräumen aufgezeigt wurden.

2.2. Verteilen der Fremdnutzeranteile (Entleeren der 17. Schublade)

Der Gravitationsansatz ist ein Modell, das verwendet wird, um den Verkehr zwischen zwei Orten abzuschätzen. Es basiert auf der Annahme, dass die Anziehungskraft zwischen zwei Orten proportional zu ihrer Masse (hier Übernachtungszahlen) und proportional zur Entfernung (hier Luftlinienentfernung) zwischen ihnen ist. Es wird häufig im Verkehrswesen verwendet, um Prognosen für die Verkehrsbelastung zwischen Städten, Räumen oder Regionen zu erstellen. Es soll hier verwendet werden, da es einen guten Kompromiss zwischen Einzelfallgerechtigkeit des Ergebnisses und Handhabbarkeit des Berechnungsansatzes darstellt.

Ausgehend vom Wohnortbundesland werden die Luftlinienentfernungen (l) zu den anderen Räumen ermittelt. Als Maß der Masse der einzelnen Räume werden die Übernachtungszahlen korrigiert um die ÖPNV-Nutzung herangezogen.

Innerhalb des Verfahrens wird zudem angenommen, dass relevante Verkehre mit dem D-Ticket im ÖPNV nur bis zu einer Entfernung von 200 km stattfinden. Anreisen zum Urlaubsort größer 200 km werden üblicherweise sehr selten mit dem ÖPNV unternommen, diese Urlaubsfahrten werden wegen der resultierenden Fahrten vor Ort dennoch vom Modell berücksichtigt. Daher wird das hier verwendete Modell begrenzt auf 200km, darüber hinaus entfaltet die Luftlinienentfernung keine weitere Wirkung. Aus dieser Festlegung heraus werden Anteile für etwaigen Transit (durchfahren eines dritten Bundeslandes) auch nur im Falle einer Luftlinienentfernung bis 200 km abgespalten. Die nachfolgende Skizze zeigt vereinfacht die Wirkweise des Gravitationsansatzes

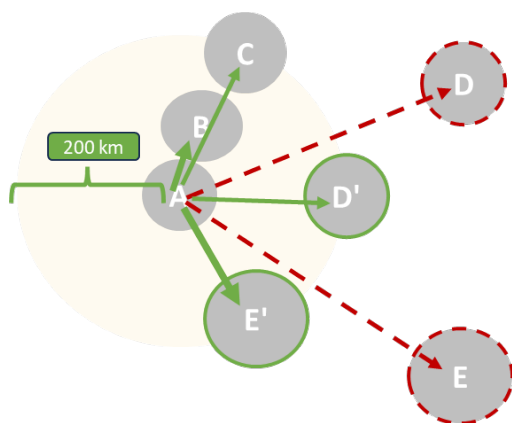


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung des Gravitationsansatzes ausgehend vom Wohnortbundesland A zu den Bundesländern B, C, D und E.

Die Luftlinienentfernung zwischen Bundesland A und Bundesland C beträgt weniger als 200 km, so dass entsprechende Anteile für den Transit auf Bundesland B entfallen würden. Dementgegen beträgt die Entfernung zwischen den Bundesländern A und Bundesland D bzw. E

mehr als 200 km, so dass in den weiteren Berechnungsschritten mit einer Luftlinienentfernung von 201 km gerechnet wird.

2.3. Parameter

Der hier gewählte vereinfachte Gravitationsansatz basiert auf den Parametern **Luftlinienentfernung** zwischen den Bundesländern und **ÖPNV-relevanten Übernachtungszahlen**, um die Verteilung des Verkehrs zwischen den Bundesländern zu abzuschätzen.

2.3.1. Luftlinienentfernung

Da kein amtliches Verzeichnis der geografischen Mittelpunkte der Bundesländer zu Verfügung steht und die in Internet verfügbaren Mittelpunkte nach unterschiedlichen Verfahren ermittelt wurden, wurde für die weiteren Berechnungen Koordinaten der Mittelpunkte je Bundesland nach dem folgenden Verfahren ermittelt:

1. Zunächst werden für alle Bundesländer die Grenzlinien als Polygon in einem geography-Objekt hinterlegt
2. Im Anschluss wurden diese geography-Objekte in Geometrie-Objekt umgewandelt, um
3. Mithilfe der STEnvelope()-Funktion den minimalen Begrenzungsrahmen des Geometrie-Objektes zu erhalten.
4. Die Koordinaten der Mittelpunkte des so erhaltenen minimalen Bezugsrahmens werden als geografische Mittelpunkte der einzelnen Bundesländer weiterverwendet.

Für die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg liefert dieses Vorgehen keine erwartungstreuen Ergebnisse, da die Hochseeinseln Helgoland bzw. Neuwerk ebenfalls Gegenstand des geography-Objektes und somit des entsprechenden Polygons sind. Dadurch weichen die ermittelten Mittelpunkte stärker von den üblich genannten Mittelpunkten (z.B. Wikipedia) ab. Es werden daher bei diesen Bundesländern die in Wikipedia benannten Mittelpunkte angewendet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Koordinaten der Bundesländer:

Bundesland	Ermittelte Koordinaten	Nahe gelegener Ort	gesetzte Koordinate	Bemerkung
Berlin	52.50705547361663150, 13.42440125070877954	Kreuzberg		
Hamburg	53.57332745211545699, 9.88465212310966734	Altona	53.568889, 10.028889	Hamburg-Uhlenhorst lt. Wiki
Bremen	53.31083314628028091, 8.73625773735765421	Osterholz-Scharmbeck		
Bayern	48.94274322675611444, 11.40775515186181543	Kipfenberg		
Nordrhein-Westfalen	51.44097554333060884, 7.66386435992780868	Hennen		
Schleswig-Holstein	54.22138251110386165, 9.59099612846332050	Hörsten	54.185556, 9.822222	Nähe Nortorf, lt. Wiki
Niedersachsen	52.61951556161692878, 9.12593708274344628	Binnen		
Hessen	50.53269373245102258, 9.00430975195955519	Laubach		
Mecklenburg-Vorpommern	53.91280429918639783, 12.50302694490865640	Prebberede		
Brandenburg	52.47177425258266936, 13.01571686084917800	Fahrland		
Sachsen-Anhalt	51.99721425744918690, 11.87414930324810669	Barby		
Baden-Württemberg	48.67155463525678272, 9.00366927855606569	Böblingen		
Saarland	49.37685812559524123, 6.88036023516248818	Lebach		
Rheinland-Pfalz	49.96062245783529931, 7.31035612829493608	Bärenbach		
Thüringen	50.93514779834607253, 11.26554550549731992	Bad Berka		
Sachsen	50.93898546212631828, 13.45663911350456843	Tharandt		

Abb. 2: Koordinaten der berechneten bzw. gesetzten geografischen Mittelpunkte der Bundesländer

Anhand der zuvor ermittelten Koordinaten kann im Anschluss wieder Mithilfe von SQL-Funktionen die Luftlinienentfernung zwischen den jeweiligen Mittelpunkten der Bundesländer

ermittelt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die so ermittelten Luftlinienentfernungen in Kilometern:

Luftlinienentfernung in km		Nach Bundesland															
		BE	HH	HB	BY	NW	SH	NI	HE	MV	BB	ST	BW	SL	RP	TH	SN
Von Bundesland	BE		257	328	421	413	304	292	377	168	28	120	529	577	512	230	174
	HH	257		91	524	286	70	122	345	168	235	215	550	515	443	305	375
	HB	328	91		521	221	121	81	310	258	303	258	516	456	386	316	417
	BY	421	524	521		386	594	439	248	558	409	341	179	334	318	222	266
	NW	413	286	221	386		338	165	138	427	385	297	323	236	167	258	409
	SH	304	70	121	594	338		180	410	178	286	280	616	572	501	375	437
	NI	292	122	81	439	165	180		232	267	264	200	439	394	322	239	352
	HE	377	345	310	248	138	410	232		446	352	258	207	199	137	166	317
	MV	168	168	258	558	427	178	267	446		164	217	632	637	566	342	337
	BB	28	235	303	409	385	286	264	352	164		94	509	552	487	209	173
	ST	120	215	258	341	297	280	200	258	217	94		423	458	392	126	161
	BW	529	550	516	179	323	616	439	207	632	509	423		174	189	300	408
	SL	577	515	456	334	236	572	394	199	637	552	458	174		72	358	501
	RP	512	443	386	318	167	501	322	137	566	487	392	189	72		301	450
	TH	230	305	316	222	258	375	239	166	342	209	126	300	358	301		154
	SN	174	375	417	266	409	437	352	317	337	173	161	408	501	450	154	

* in grün markiert sind potentielle Transitrelationen

Abb. 3: Tabelle der Luftlinienentfernung zwischen den geografischen Mittelpunkten der Bundesländer

2.3.2. Übernachtungszahlen (ÖPNV-relevant)

Als weiterer Parameter für den vereinfachten Gravitationsansatz werden die vom Statistischen Bundesamt vorgehaltenen Übernachtungszahlen je Bundesland herangezogen. Die Übernachtungszahlen werden anhand von weiteren statistischen Beförderungs- und Fahrleistungsdaten um die ÖPNV-Nutzung vor Ort korrigiert, um so ÖPNV-relevante Übernachtungszahlen zu erhalten, welche die unterschiedliche Nutzungsintensität des ÖPNV in den einzelnen Bundesländern erwartungstreuer abbildet. Da in der Diskussion bzgl. der Abbildung über einen Personen oder Personenkilometer basierten Ansatz kein Konsens erzielt wurde, wird für die Stufe 2 eine Mittelwertbetrachtung der beiden Ansätze verwendet.

Vorgehensweise zur Bestimmung der Masse eines Bundeslandes anhand der ÖPNV-relevanten Übernachtungszahlen:

1. Ausgangsbasis sind Daten des Statistischen Bundesamtes zu den:
 - (1) Übernachtungszahlen je Bundesland
 - Destatis-Tabelle Tabelle 45412 – 0021 nur Übernachtungsgäste mit einem Wohnsitz innerhalb von Deutschland
2. Um nunmehr zu berücksichtigen, dass die ÖPNV-Nutzung in den Bundesländern unterschiedlich ist (speziell in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen) wird eine Korrektur anhand von Verkehrsleistungsdaten bzw. Einwohnerzahlen aus Destatis vorgenommen
 - (1) Einwohnerzahlen → Destatis-Tabelle 12411 – 0012
 - (2) Verkehrsleistungsdaten ÖPNV → Destatis-Tabelle 4618 – 0012

3. Ableiten eines Korrekturfaktors aus 2., der auf die Übernachtungszahlen angewendet wird zur Bestimmung der ÖPNV relevanten Übernachtungszahlen

- (1) Das Verhältnis von PKM zur Einwohnerzahl → Berücksichtigung Reiseweite
- (2) Das Verhältnis von PKM zu Fahrzeugkilometern (Fz. km) → Berücksichtigung Fahrgastmenge
- (3) Für die weiteren Berechnungen wird der Mittelwert aus 3.1 und 3.2 angewendet

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Gewichtungsfaktoren (Hinweis: In den weiteren Berechnungen wird immer mit dem relativen Anteil eines Bundeslandes und nicht den absoluten Zahlen gerechnet.)

Schritt 1: Ermitteln eines auf 1 skalierten Faktors für die Bewertung der Übernachtungszahlen zum einen für den PKM-Ansatz und zum anderen für den P-Ansatz

Bundesland	Einwohner	Anteil	PKM ÖPNV	Anteil	Fz. km ÖPNV	Anteil	PKM/Einw.	skaliert	PKM/Fz.km	skaliert
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8 (Sp. 5/Sp. 3)	Sp. 9	Sp. 10 (Sp. 5/Sp. 7)	Sp. 11
Baden-Württemberg	11.100.394,0	13,3%	13.606.819.738	12,0%	469.773.670	13,06%	0,9001	0,440	0,920	0,491
Bayern	13.124.737.000	15,8%	18.961.150.469.000	16,7%	592.215.126	16,46%	1,061	0,519	1,017	0,542
Berlin	3.669.491.000	4,4%	10.092.536.684.000	8,9%	170.961.984	4,75%	2,020	0,988	1,875	1,000
Brandenburg	2.521.893.000	3,0%	4.118.824.144.000	3,6%	127.689.104	3,55%	1,199	0,586	1,024	0,546
Bremen	681.202.000	0,8%	1.103.819.877.000	1,0%	27.798.423	0,77%	1,190	0,582	1,261	0,673
Hamburg	1.847.253.000	2,2%	5.144.302.437.000	4,5%	100.282.784	2,79%	2,045	1,000	1,629	0,869
Hessen	6.288.080.000	7,6%	9.466.319.265.000	8,4%	267.980.641	7,45%	1,105	0,541	1,122	0,598
Mecklenburg-Vorpommern	1.608.138.000	1,9%	1.714.594.330.000	1,5%	74.938.761	2,08%	0,783	0,383	0,727	0,388
Niedersachsen	7.993.608.000	9,6%	8.765.047.330.000	7,7%	321.958.889	8,95%	0,805	0,394	0,865	0,461
Nordrhein-Westfalen	17.947.221.000	21,6%	23.242.084.487.000	20,5%	682.907.235	18,98%	0,951	0,465	1,081	0,577
Rheinland-Pfalz	4.093.903.000	4,9%	4.409.043.170.000	3,9%	184.798.234	5,14%	0,791	0,387	0,758	0,404
Saarland	986.887.000	1,2%	800.654.907.000	0,7%	40.765.633	1,13%	0,596	0,291	0,624	0,333
Sachsen	4.071.971.000	4,9%	4.171.579.855.000	3,7%	193.544.525	5,38%	0,752	0,368	0,685	0,365
Sachsen-Anhalt	2.194.782.000	2,6%	2.365.190.413.000	2,1%	121.111.901	3,37%	0,791	0,387	0,620	0,331
Schleswig-Holstein	2.903.773.000	3,5%	3.583.060.981.000	3,2%	124.925.405	3,47%	0,906	0,443	0,911	0,486
Thüringen	2.133.378.000	2,6%	1.718.972.717.000	1,5%	95.482.571	2,65%	0,591	0,289	0,571	0,305
	83.166.711,0	100,0%	113.262.000.804	100%	3.597.134.886	100,00%				

Abb. 4: Skalierte Korrekturfaktoren zu Ermittlung der ÖPNV-relevanten Übernachtungszahlen (Zwischenergebnis)

Schritt 2: Bewerten der Übernachtungszahlen mit dem Mittelwert der skalierten Korrekturfaktoren und ableiten des relativen Anteils je Bundesland (Spalte 8 zeigt das Ergebnis)

Bundesland	KF PKM/Einw.	KF PKM/Fz.KM	KF ÖPNV-Nutzung	Übernachtungen (roh)	ÖPNV relevante Übernachtungen	Anteil vor Korrektur	Anteil nach Korrektur
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 (Mittelw. Sp. 2 u. Sp. 3)	Sp.5	Sp.6 (Sp. 5 * Sp. 4)	Sp.7	Sp.8
Baden-Württemberg	0,440	0,491	0,465	44.949.229	20.919.650	11,08%	10,16%
Bayern	0,519	0,542	0,531	80.012.343	42.451.544	19,72%	20,62%
Berlin	0,988	1,000	0,994	18.624.853	18.509.661	4,59%	8,99%
Brandenburg	0,586	0,546	0,566	12.914.578	7.315.339	3,18%	3,55%
Bremen	0,582	0,673	0,627	2.282.690	1.431.813	0,56%	0,70%
Hamburg	1,000	0,869	0,934	11.625.802	10.864.074	2,87%	5,28%
Hessen	0,541	0,598	0,569	27.448.876	15.631.635	6,77%	7,59%
Mecklenburg-Vorpommern	0,383	0,388	0,385	33.013.639	12.717.377	8,14%	6,18%
Niedersachsen	0,394	0,461	0,427	42.225.112	18.049.190	10,41%	8,77%
Nordrhein-Westfalen	0,465	0,577	0,521	42.109.065	21.929.225	10,38%	10,65%
Rheinland-Pfalz	0,387	0,404	0,395	17.676.595	6.990.050	4,36%	3,39%
Saarland	0,291	0,333	0,312	2.714.432	846.934	0,67%	0,41%
Sachsen	0,368	0,365	0,366	18.547.620	6.797.490	4,57%	3,30%
Sachsen-Anhalt	0,387	0,331	0,359	8.066.251	2.894.887	1,99%	1,41%
Schleswig-Holstein	0,443	0,486	0,464	33.759.045	15.680.063	8,32%	7,61%
Thüringen	0,289	0,305	0,297	9.723.018	2.885.813	2,40%	1,40%
				405.693.148	205.914.746	100,00%	100,00%

Abb. 5: Anteilswerte der Bundesländer für die ÖPNV-relevanten Übernachtungszahlen

2.4. Bestimmung der Anteile je Bundesland

2.4.1. Anteilsberechnung

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten Parameter wie folgt angewendet:

- Das Wohnortbundesland als Ausgangspunkt zu den jeweils 15 anderen Bundesländern hat keinen Anspruch am eigenen abgespaltenen Fremdnutzeranteil.
- Bestimmung der Gravitation als Quotient aus Masse (ÖPNV-relevante Übernachtungszahl) eines Bundeslandes und Luftlinienentfernung für Luftlinienentfernungen bis einschl. 200 km

$$\begin{aligned}
 P_{Bdl, ab} &= m * \frac{1}{l} \text{ (für } l \leq 200) \\
 P_{Bdl, ab} &= m * \frac{1}{201} \text{ (für } l \geq 201)
 \end{aligned}
 \left. \vphantom{\begin{aligned} P_{Bdl, ab} &= m * \frac{1}{l} \text{ (für } l \leq 200) \\ P_{Bdl, ab} &= m * \frac{1}{201} \text{ (für } l \geq 201) \end{aligned}} \right\} \textit{Skaliert auf 100\%}$$

Abb. 6: Formel zur Ermittlung der Gravitationsanteile

- Es wurde festgelegt, dass relevante Verkehre zwischen den Bundesländern nur bis zu einer Entfernung bis einschl. 200 km mit dem D-Ticket durchgeführt werden. Bei höheren Entfernungen wird davon ausgegangen, dass diese mit anderen Tickets oder anderen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ab einer Luftlinienentfernung von 201km wird diese innerhalb der Berechnung als konstant angenommen.
- Verteilung des abgespaltenen Fremdnutzeranteils auf die anderen Bundesländer.
- Im Anschluss an die Verteilung nach dem Gravitationsansatz werden die ermittelten Beträge je Relation in einen Zielanteil (90%) – und einen Transitanteil (10%) aufgesplittet. Der Zielanteil wird direkt dem Zielland zugeordnet. Der Transitanteil wird auf die etwaig durchfahrenen Bundesländer (Transit) aufgeteilt. Hierzu werden anhand von verkehrsüblichen Wegen die befahrenen Bundesländer festgestellt.

Schematische Darstellung

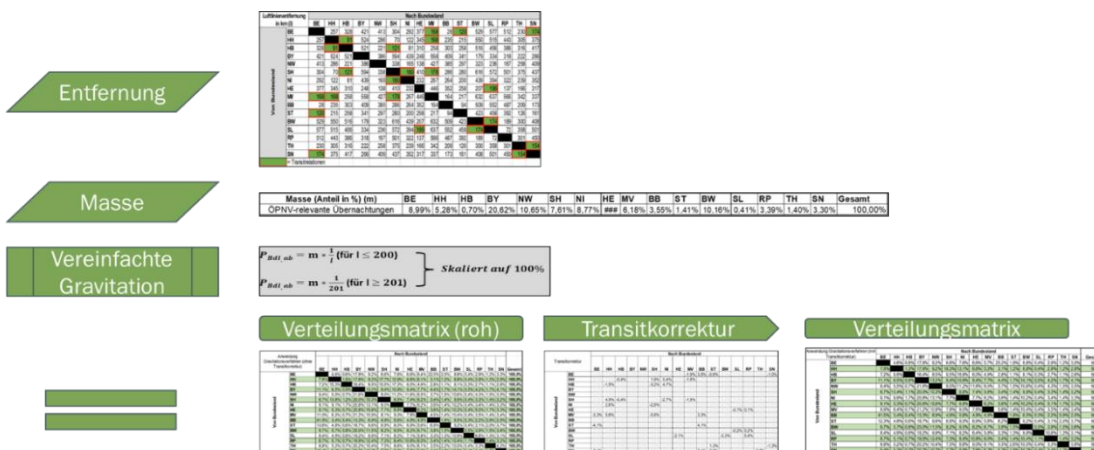


Abb. 7: Schematische Darstellung zur Ermittlung der Verteilungsmatrix

Ergebnis 1 → Verteilungsmatrix (roh)

Das Ergebnis ist eine Relationstabelle mit entsprechenden Anteilen am Fremdnutzeranteil des Wohnortbundeslandes (ohne Transitkorrektur)

Anwendung Gravitationsverfahren (ohne Transitkorrektur)		Nach Bundesland																Gesamt
		BE	HH	HB	BY	NW	SH	NI	HE	MV	BB	ST	BW	SL	RP	TH	SN	
Von Bundesland	BE		4,6%	0,6%	17,8%	9,2%	6,6%	7,6%	6,6%	6,4%	22,0%	2,0%	8,8%	0,4%	2,9%	1,2%	3,3%	100,0%
	HH	7,8%		1,5%	17,8%	9,2%	17,7%	12,9%	6,6%	6,1%	3,1%	1,2%	8,8%	0,4%	2,9%	1,2%	2,9%	100,0%
	HB	7,2%	10,3%		16,4%	8,5%	10,5%	17,3%	6,0%	4,9%	2,8%	1,1%	8,1%	0,3%	2,7%	1,1%	2,6%	100,0%
	BY	11,1%	6,5%	0,9%		13,2%	9,4%	10,9%	9,4%	7,7%	4,4%	1,7%	14,1%	0,5%	4,2%	1,7%	4,1%	100,0%
	NW	9,4%	5,5%	0,7%	21,6%		8,0%	11,2%	11,6%	6,5%	3,7%	1,5%	10,6%	0,4%	4,3%	1,5%	3,5%	100,0%
	SH	8,7%	13,8%	1,2%	20,0%	10,3%		9,5%	7,4%	6,2%	3,4%	1,4%	9,9%	0,4%	3,3%	1,4%	3,2%	100,0%
	NI	9,1%	9,1%	1,7%	20,8%	13,1%	8,5%		7,7%	6,2%	3,6%	1,4%	10,2%	0,4%	3,4%	1,4%	3,3%	100,0%
	HE	9,1%	5,3%	0,7%	20,8%	15,6%	7,7%	8,8%		6,2%	3,6%	1,4%	10,2%	0,4%	5,0%	1,7%	3,3%	100,0%
	MV	11,0%	6,2%	0,7%	21,2%	10,9%	8,1%	9,0%	7,8%		4,5%	1,4%	10,4%	0,4%	3,5%	1,4%	3,4%	100,0%
	BB	41,5%	3,4%	0,4%	13,3%	6,9%	4,9%	5,6%	4,9%	4,9%		1,9%	6,5%	0,3%	2,2%	0,9%	2,5%	100,0%
	ST	13,6%	4,8%	0,6%	18,7%	9,6%	6,9%	8,0%	6,9%	5,6%	6,9%		9,2%	0,4%	3,1%	2,0%	3,7%	100,0%
	BW	9,7%	5,7%	0,8%	25,0%	11,5%	8,2%	9,5%	8,2%	6,7%	3,8%	1,5%		0,5%	3,9%	1,5%	3,6%	100,0%
	SL	8,4%	4,9%	0,6%	19,2%	9,9%	7,1%	8,2%	7,1%	5,8%	3,3%	1,3%	10,9%		8,8%	1,3%	3,1%	100,0%
	RP	8,7%	5,1%	0,7%	19,9%	12,4%	7,3%	8,4%	10,8%	6,0%	3,4%	1,4%	10,4%	1,1%		1,4%	3,2%	100,0%
	TH	8,8%	5,2%	0,7%	20,2%	10,4%	7,5%	8,6%	9,0%	6,1%	3,5%	2,2%	10,0%	0,4%	3,3%		4,2%	100,0%
	SN	10,4%	5,3%	0,7%	20,7%	10,7%	7,7%	8,8%	7,6%	6,2%	4,1%	1,8%	10,2%	0,4%	3,4%	1,8%		100,0%

Abb. 8: Zwischenergebnis der Verteilungsmatrix vor der Berücksichtigung des Transitverkehrs

Interpretation: z.B. erhält das Bundesland MV (Mecklenburg-Vorpommern) 6,4% des Fremdnutzeranteils des Bundeslandes BE (Berlin). Vom Fremdnutzeranteil des Bundeslandes MV (Mecklenburg-Vorpommern) erhält BE (Berlin) 11,0%. Die Werte wurden aufgrund der besseren Darstellung nur mit einer Nachkommastelle angezeigt.

2.4.2. Transitkorrektur

Transit bedeutet, dass auf dem Weg vom Wohnortbundesland in eines der anderen 15 Bundesländer, wobei hierbei die Luftlinienentfernung kleiner oder gleich 200km ist, ein anderes Bundesland auf dem verkehrüblichen Weg befahren wird.

Die nachfolgenden Tabellen bzw. Grafik zeigt die ermittelten Transitrelationen

Luftlinienentfernung in km		Nach Bundesland															
		BE	HH	HB	BY	NW	SH	NI	HE	MV	BB	ST	BW	SL	RP	TH	SN
Von Bundesland	BE		257	328	421	413	304	292	377	168	28	120	529	577	512	230	174
	HH	257		91	524	286	70	122	345	168	235	215	550	515	443	305	375
	HB	328	91		521	221	121	81	310	258	303	258	516	456	386	316	417
	BY	421	524	521		386	594	439	248	558	409	341	179	334	318	222	266
	NW	413	286	221	386		338	165	138	427	385	297	323	236	167	258	409
	SH	304	70	121	594	338		180	410	178	286	280	616	572	501	375	437
	NI	292	122	81	439	165	180		232	267	264	200	439	394	322	239	352
	HE	377	345	310	248	138	410	232		446	352	258	207	199	137	166	317
	MV	168	168	258	558	427	178	267	446		164	217	632	637	566	342	337
	BB	28	235	303	409	385	286	264	352	164		94	509	552	487	209	173
	ST	120	215	258	341	297	280	200	258	217	94		423	458	392	126	161
	BW	529	550	516	179	323	616	439	207	632	509	423		174	189	300	408
	SL	577	515	456	334	236	572	394	199	637	552	458	174		72	358	501
	RP	512	443	386	318	167	501	322	137	566	487	392	189	72		301	450
	TH	230	305	316	222	258	375	239	166	342	209	126	300	358	301		154
	SN	174	375	417	266	409	437	352	317	337	173	161	408	501	450	154	

Abb. 9: Darstellung der ermittelten Transitrelationen

Relation	Transit
Sp. 1	Sp. 2
SH <-> MV	HH
SH <-> NI	HH
SH <-> HB	HH, NI
HB <-> HH	NI
HH <-> MV	SH
MV <-> BE	BB
BE <-> ST	BB
BE <-> SN	BB
SN <-> TH	ST
SL <-> HE	RP
SL <-> BW	RP

Abb. 10: Transitrelationen mit den befahrenen Transitbundesländern

Es wird festgelegt, dass von dem Fremdnutzeranteil, welcher über den Gravitationsansatz auf die anderen Bundesländer verteilt wird, im Falle einer Transitrelation, von diesem Fremdnutzeranteil 10% auf die etwaig befahrenen Transitländer abgespalten werden. Somit würde z.B. bei der Verteilung des Fremdnutzeranteils des Bundeslandes Hamburg (HH) in der Relation mit dem Bundesland Bremen (HB) 10% von dem zu verteilenden Anteil an das Land Niedersachsen gehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen ausgehend vom Wohnortbundesland nach der Transitzkorrektur

Transitzkorrektur		Nach Bundesland															
		BE	HH	HB	BY	NW	SH	NI	HE	MV	BB	ST	BW	SL	RP	TH	SN
Von Bundesland	BE	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,6%	1,2%	-0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,3%
	HH	0,0%	0,0%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,6%	0,1%	0,0%	-0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	HB	0,0%	-0,5%	0,0%	0,0%	0,0%	-1,1%	1,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	BY	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	NW	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	SH	0,0%	1,6%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,9%	0,0%	-0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	NI	0,0%	0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	HE	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	MV	-1,1%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	BB	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	ST	-1,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	BW	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
	SL	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	-1,1%	0,0%	1,8%	0,0%	0,0%
	RP	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	TH	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,4%
SN	-1,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,2%	

Abb. 11: Darstellung der Korrekturwerte zur Berücksichtigung des Transits

Interpretation: Durch die Transitzkorrektur sinkt z.B. der Anteil des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (MV) am Fremdnutzeranteil vom Bundesland Berlin (BE) um 0,6%-Punkte, da das Land Brandenburg (BB) entsprechende Anteile für den Transit erhält. Die Zahlen wurden aufgrund der besseren Darstellung nur mit einer Nachkommastelle angezeigt.

2.4.3. Ergebnismatrix

Das Ergebnis der vorherbeschriebenen Schritte ist eine Verteilungsmatrix, die angibt, wie hoch der Anteil der anderen Bundesländer an dem Fremdnutzeranteil des Wohnortbundeslandes ist.

Ergebnis 2 Verteilungsmatrix (mit Transitzkorrektur; auf fünf Nachkommastellen gerundet))

Anwendung Gravitationsverfahren (mit Transitzkorrektur)		Nach Bundesland															Gesamt	
		BE	HH	HB	BY	NW	SH	NI	HE	MV	BB	ST	BW	SL	RP	TH		SN
Von Bundesland	BE		4,5620%	0,6010%	17,8280%	9,2100%	6,5850%	7,5800%	6,5650%	5,7510%	23,2270%	1,8330%	8,7860%	0,3560%	2,9360%	1,2120%	2,9680%	100,0000%
	HH	7,7020%		1,1840%	17,6650%	9,1250%	19,3690%	12,5060%	6,5050%	5,6980%	3,0440%	1,2050%	8,7050%	0,3530%	2,9090%	1,2010%	2,8290%	100,0000%
	HB	7,2670%	8,9900%		16,6660%	8,6090%	9,2030%	19,0370%	6,1370%	4,9930%	2,8720%	1,1360%	8,2130%	0,3320%	2,7440%	1,1330%	2,6680%	100,0000%
	BY	11,1480%	6,5430%	0,8620%		13,2080%	9,4440%	10,8710%	9,4150%	7,6590%	4,4060%	1,7440%	14,1480%	0,5100%	4,2100%	1,7380%	4,0940%	100,0000%
	NW	9,4200%	5,5290%	0,7290%	21,6060%		7,9800%	11,1900%	11,5880%	6,4730%	3,7230%	1,4730%	10,6470%	0,4310%	4,2820%	1,4690%	3,4600%	100,0000%
	SH	8,5990%	16,1510%	0,9940%	19,7210%	10,1870%		8,4820%	7,2620%	6,0040%	3,3980%	1,3450%	9,7180%	0,3930%	3,2470%	1,3410%	3,1580%	100,0000%
	NI	9,0890%	9,6490%	1,7450%	20,8450%	13,1170%	7,7380%		7,6760%	6,2450%	3,5920%	1,4290%	10,2720%	0,4160%	3,4320%	1,4170%	3,3380%	100,0000%
	HE	9,0650%	5,3210%	0,7010%	20,7920%	15,6430%	7,6800%	8,8400%		6,2290%	3,5830%	1,4180%	10,2460%	0,3770%	5,0650%	1,7110%	3,3290%	100,0000%
	MV	9,8350%	6,6470%	0,7070%	20,9490%	10,8220%	8,5050%	8,9070%	7,7140%		5,5170%	1,4290%	10,3230%	0,4180%	3,4490%	1,4240%	3,3540%	100,0000%
	BB	41,4930%	3,3930%	0,4470%	13,2570%	6,8480%	4,8970%	5,6360%	4,8810%	4,8670%		1,9330%	6,5330%	0,2650%	2,1830%	0,9010%	2,4660%	100,0000%
	ST	12,2740%	4,7790%	0,6300%	18,6730%	9,6460%	6,8970%	7,9790%	6,8760%	5,5940%	8,2440%		9,2020%	0,3730%	3,0750%	2,0250%	3,7330%	100,0000%
	BW	9,7020%	5,6940%	0,7500%	24,9850%	11,4940%	8,2190%	9,4600%	8,1930%	6,6660%	3,8340%	1,5170%		0,4620%	3,9480%	1,5130%	3,5630%	100,0000%
	SL	8,3760%	4,9160%	0,6480%	19,2090%	9,9230%	7,0950%	8,1670%	6,4300%	5,7550%	3,3100%	1,3100%	9,8410%		10,6380%	1,3060%	3,0760%	100,0000%
	RP	8,6680%	5,0880%	0,6710%	19,8800%	12,3600%	7,3430%	8,4520%	10,7400%	5,9560%	3,4260%	1,3560%	10,4190%	1,1070%		1,3510%	3,1830%	100,0000%
	TH	8,8090%	5,1700%	0,6820%	20,2030%	10,4360%	7,4620%	8,5900%	9,0080%	6,0520%	3,4820%	2,6200%	9,9560%	0,4030%	3,3270%		3,8000%	100,0000%
SN	9,3980%	5,3050%	0,6990%	20,7310%	10,7090%	7,6570%	8,8140%	7,6340%	6,2100%	5,1950%	1,9490%	10,2160%	0,4140%	3,4140%	1,6550%		100,0000%	

Abb. 12: Ergebnismatrix nach Transitzkorrektur

2.4.4. Abrechnung für das Jahr 2025

Die in Kapitel 2.4.3 abgebildete Verteilungsmatrix wird für das Jahr 2025 statisch genutzt, um die Vorabzuscheidungen aufzuteilen. Monatlich werden mit den berechneten und abgebildeten Werten die Vorabzuscheidungen eines Bundeslandes lt. §6 den anderen Bundesländern zugeordnet.

2.4.5. Quellen

Aktuell verfügbare Datenquellen in Destatis (Genesis-Datenbank) – Oktober 2024

Information	Destatis-Tabelle	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohnerdaten	Tabelle: 12411-0012	X	X	X	X	X	-
Übernachtungszahlen	Tabell: 45412-0021	X	X	X	X	X	-
Leistungsdaten	Tabelle: 46181-0012	X	X	X	X	-	-

Abb. 13: Aktueller Stand der berücksichtigten statistischen Datenquellen (Stand 10/2024)

Somit ist das letzte, in allen drei Tabellen mit dem gleichen Bezugsjahr vorhandene und nicht durch die COVID-19 Pandemie verzerrte Jahr, das Jahr 2019. Mit diesem Stand wird die Abrechnung 2025 erstellt.

Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2

ANLAGE 1 zu § 8 Abs. 2

Übertragungserklärung

Hiermit erklärt das Verkehrsunternehmen/die Tariforganisation

für das Verkehrsunternehmen (nur bei Tariforganisation)

bezüglich der Beförderungsleistung

dass

- ein Bundesland,
- eine landeseigene Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit
- folgende/r Aufgabenträger
- folgende Tariforganisation/en

an seiner/ihrer Stelle an der Einnahmenaufteilung aus dem Deutschlandticket zu den Bedingungen des „Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ teilnimmt:

- Nr. 1: (% der Einnahmen),
- Nr. 2: (% der Einnahmen),
- Nr. 3: (% der Einnahmen),
- Nr. 4: (% der Einnahmen),
- Nr. 5: (% der Einnahmen),
- Nr. 6: (% der Einnahmen),
- Nr. 7: (% der Einnahmen),

Nr. 8: (% der Einnahmen),

Nr. 9: (% der Einnahmen),

Nr. 10: (% der Einnahmen),

Die Einverständnis- und Freistellungserklärungen der Vorgenannten liegen bei.

, den 2025

X _____

X _____

Unterschrift/Signatur

Unterschrift/Signatur

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2

ANLAGE 2 zu § 8 Abs. 2

Einverständnis- und Freistellungserklärung

Hiermit erklärt als

- Bundesland
- landeseigene Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Aufgabenträger
- Tariforganisation
- Verkehrsunternehmen

sein/ihr Einverständnis damit, für

bezüglich der Beförderungsleistung

an der Einnahmenaufteilung aus dem Deutschlandticket zu den Bedingungen des „Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ teilzunehmen. Die Vertragsparteien und die übrigen Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung werden von allen Ansprüchen des/der aus der Einnahmenaufteilung freigestellt.

, den 2025

X _____

Unterschrift/Signatur

X _____

Unterschrift/Signatur

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2

ANLAGE zu § 8 Abs. 3

Übertragungs- und Freistellungserklärung

Hiermit erklärt das Bundesland

dass

- es selbst
- folgende landeseigene Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit
- folgende/r Aufgabenträger
- folgende Tariforganisation/en

an Stelle aller innerhalb seiner Landesgrenzen tätigen Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen im Hinblick auf alle innerhalb seiner Landesgrenzen erbrachten Beförderungsleistungen an der Einnahmenaufteilung aus dem Deutschlandticket zu den Bedingungen des „Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ teilnimmt:

- Nr. 1: (% der Einnahmen),
- Nr. 2: (% der Einnahmen),
- Nr. 3: (% der Einnahmen),
- Nr. 4: (% der Einnahmen),
- Nr. 5: (% der Einnahmen),
- Nr. 6: (% der Einnahmen),
- Nr. 7: (% der Einnahmen),
- Nr. 8: (% der Einnahmen),
- Nr. 9: (% der Einnahmen),

Nr. 10: (% der Einnahmen),

Die Vertragsparteien und die übrigen Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmen-
aufteilung werden von allen Ansprüchen der Vorgenannten aus der Einnahmen-
aufteilung freigestellt.

Die Nachweise der Zustimmung der Vorgenannten liegen bei.

, den 2025

X

Unterschrift/Signatur

Vor- und Nachname

Inhalt

1	Vorbemerkungen und Grundprozess.....	2
2	Vorgaben für Tariforganisationen zur Meldung von Verkaufsdaten	3
2.1	Grundsätzliches zur Verkaufsdatenmeldung	3
2.2	Zu meldende Verkaufsinformationen D-Ticket.....	3
2.3	Zu meldende Verkaufs-Informationen Rest-Sortiment	4
2.4	Zu meldende Informationen Soll-Einnahmen	5
2.5	Zu meldende Informationen Bundeslandverteilung.....	6
3	Vorgaben für Stammdaten zur Abrechnung	7
3.1	Grundsätzliches zu notwendigen Stammdatenmeldung	7
3.2	Stammdaten zur Zuordnung der Einnahmemeldungen zur ZaSt.....	7
3.3	Stammdaten zur Zuordnung der Erlösansprüche zur ZaSt	8

1 Vorbemerkungen und Grundprozess

Seit Mai 2023 melden Tariforganisationen (TO) in der Stufe 1 der Einnahmeaufteilung (EA) des D-Tickets Einnahmen an die Clearingstelle (jetzt D-TIX). Diese Einnahmemeldungen bleiben in der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung im Wesentlichen unverändert (Ausnahmen davon sind im Text gekennzeichnet).

Der Abrechnungsprozess in der Stufe 2 ist dadurch geprägt, dass unterschiedliche Ebenen (Verkehrsunternehmen (VU), TO, Landesvehikel, ggf. weitere) als sog. Zahlungsausgleichsstelle (ZaSt) fungieren, also Zahlungen erhalten oder entgegennehmen. Die ZaSt sind gleichzusetzen mit den nach den Bestimmungen § 8 Abs 2 und 3 festzulegenden Teilnehmern an der Einnahmeaufteilung.

Für den fehlerfreien Ablauf der EA ist es daher notwendig klare Zuordnungen vorzunehmen und an die D-TIX zu übergeben:

- Sofern ein Verkehrsunternehmen (VU) direkt meldet: vom VU an die D-TIX
- Ansonsten vom VU zur TO, die ihre Einnahmen meldet und
- vom VU zur ZaSt, die Zahlungen ausführt

In der nachfolgenden Abbildung sollen die verschiedenen Rollen im Prozess verdeutlicht werden. Es ist nach den Bestimmungen des §10 Abs. 1 festzulegen, wer für die beteiligten Verkehrsunternehmen die Meldungen vornimmt (Meldestelle). In Stufe 2 wird der EA-Prozess an den Meldeprozess angeschlossen. Der Zahlungsausgleich erfolgt allerdings nicht zwingend durch die Meldestelle, sondern die ZaSten (beide Rollen können unter Umständen von denselben Organisationen übernommen werden). Anforderungen an die Zulieferung von Stammdaten der ZaSten sind in Abschnitt 3 dieser Anlage zu finden.

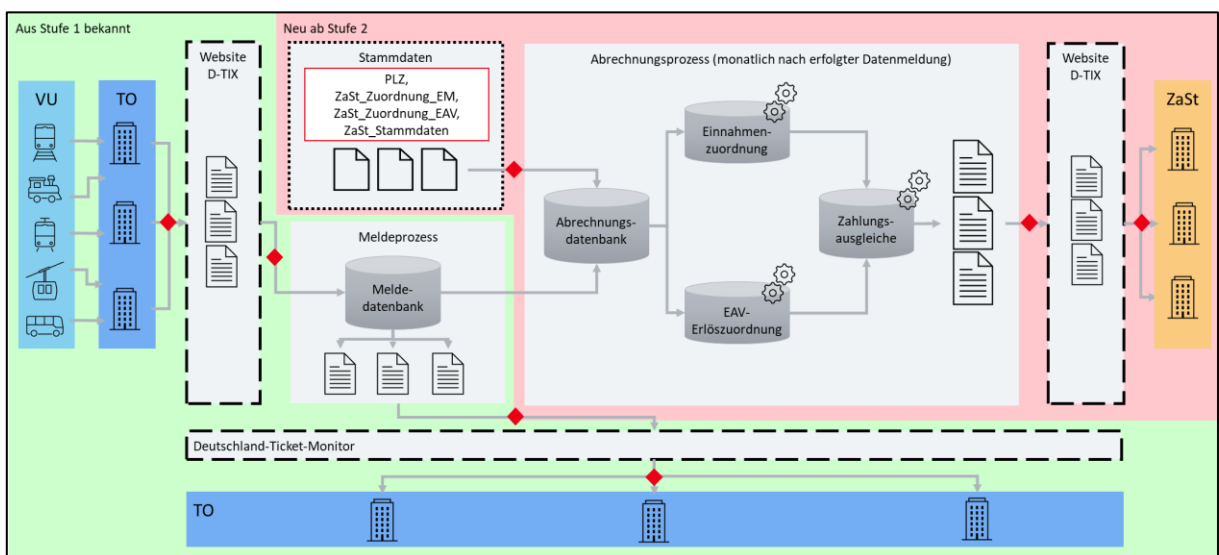


Abbildung 1: Grundprozess der EAV in Stufe 2 unter der Prämisse, dass eine Tariforganisation (TO) die Meldung übernimmt

2 Vorgaben für Tariforganisationen zur Meldung von Verkaufsdaten

2.1 Grundsätzliches zur Verkaufsdatenmeldung

- Die Zusammenführung der von den Meldestellen gemeldeten Verkaufsdaten erfolgt durch die D-TIX
- Die gemeldeten Verkaufsdatensätze werden ab Inkrafttreten der Stufe 2 zur Aufteilung der Einnahmen in einer bundesweiten EA verwendet
- Die Meldung der Daten erfolgt an die D-TIX gemäß der definierten Meldeschnittstelle (<https://deutschlandticketclearing.de/Download>):
 - Meldestellen, die sich bisher noch nicht angemeldet haben, holen dies hier nach: <https://deutschlandticketclearing.de/Anmeldung>
 - Daten werden im csv-Format gemeldet
 - Die Ablage erfolgt zunächst weiterhin über das in Stufe 1 etablierte Verfahren über einen SharePoint, zukünftig soll die Ablage direkt über die Website deutschlandticketclearing.de möglich sein
 - Die jeweils aktuellen Dateivorlagen sind hier zu finden: <https://deutschlandticketclearing.de/Download>
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die D-TIX erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- **Grundsatz:** jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letztlichen Abgabepreis, mit dem jeweils tariflich vorgegebenen und zum Verkaufszeitpunkt gültigen Preis zu melden!

2.2 Zu meldende Verkaufsinformationen D-Ticket

- **NEU:** Es ist bei jedem D-Ticket Datensatz optional das **verkaufende VU** mit anzugeben.
 - Hierfür vergibt die Meldestelle eine **eindeutige VU-ID**, bestehend aus einer zusammengesetzten Zeichenkette mit **10 Zeichen**:
 - Die VU-ID ist im bisher optional verwendeten Feld „**Meldestelle**“ einzutragen
- Die ersten vier Stellen enthalten die ID der Meldestelle (von der D-TIX vergeben). Diese wird bei Bedarf mit Nullen aufgefüllt (Bsp. TO-ID 15 -> 0015)
 - Die folgenden 6 Zeichen vergibt die Meldestelle selbst. Dabei muss die Zuordnung von ID zu VU eineindeutig sein und darf nicht anderweitig vergeben werden
 - Nichtbenötigte Zeichen sind mit Nullen aufzufüllen
- Bsp: Meldestelle 15 vergibt für das erste VU die ID 1, dann entsteht die VU-ID 0015000001

Vierstellige TO-ID				Sechsstellige ID je VU					
0	0	1	5	0	0	0	0	0	1

Anlage zu § 10, Regelung über die Einzelheiten der Datenmeldung

- Die **PLZ des deutschen Wohnortes des Kunden** ist seit Oktober 2023 obligatorisch mit anzugeben
 - Einzige Ausnahme ist das D-Semester-Ticket: hier ist die PLZ des Hochschulstandortes anzugeben
- **erster Geltungstag** (immer der Erste des Geltungsmonat)
- **Meldemonat** (Monat, für den an die D-TIX gemeldet wird)
- **Meldejahr** (Jahr, für das an die D-TIX gemeldet wird)
- **Stück**
- **Gesamteinnahme** der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert) **inklusive des jeweiligen Vertriebsanreizes inkl. 7% USt.**
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Korrekturen werden durch entgegengesetzte Vorzeichen bei Gesamteinnahmen und Stückzahlen übergeben
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU, d.h. Zahlungsausfälle von Kunden, die ein gültiges Ticket erhalten haben, sind wie eine erzielte Einnahme zu melden
- **Tariforganisation** (ID wird von D-TIX vergeben)
- **Ticketcode**

Ticketcode	Bezeichnung	Erläuterung (Preise ergeben sich aus den D-Ticket-Tarifbestimmungen)
1	D-Tickets	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche „normale“ D-Tickets • Sozial-Tickets mit Auffüllung durch Kreise oder Länder auf 49€/58€ • Schülertickets mit Auffüllung durch Kreise oder Länder auf 49€/58€ • Sonstige nutzergruppenbezogene D-Tickets mit Auffüllung durch Kreise oder Länder auf 49€/58€ • Sonstige D-Ticket zum Preis von 49€/58€
2	Job-Tickets	<ul style="list-style-type: none"> • Job-Tickets mit 5% Rabatt
3	Job-Tickets im Vollsolidarmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Job-Tickets mit abweichenden Rabatten in regionalen Altverträgen galten übergangsweise bis September 2024. • Sobald ein bundesweit einheitliches Jobticket im Vollsolidarmodell eingeführt ist, sind Meldungen in Ticketcode 3 wieder möglich.
4	Anteilige Erstattungen und Einstiege	<ul style="list-style-type: none"> • untermonatliche Erstattungen oder Einstiege • Starterkarten (Achtung! In den bisherigen FAQ war dies noch falsch dem Ticketcode 3 zugeordnet) • Auch anteilige D-Tickets werden als ganze Stück gemeldet
5	Semester-Tickets im Vollsolidarmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Ab März 2024
6	Schülertickets	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher kein eigenes Tarifprodukt des D-Tickets: daher nicht nutzen

2.3 Zu meldende Verkaufs-Informationen Rest-Sortiment

- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des auf den Folgemonat folgenden Monats (z.B.: Verkäufe des Monats Mai bis zum 20. Juli)
- Die Meldung des Restsortiments ist nicht relevant für die eigentliche Einnahmeaufteilung des D-Tickets und erfolgt daher, wie in Stufe 1, in einer sehr groben Aggregationsebene:

Anlage zu § 10, Regelung über die Einzelheiten der Datenmeldung

- Meldemonat** (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)
- Korrekturen werden für den Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden
 - Korrekturen werden durch entgegengesetzte Vorzeichen bei Gesamteinnahmen und Stückzahlen übergeben
- Meldejahr**
- Gesamteinnahme** (Brutto)
- Tariforganisation** (ID wird von D-TIX vergeben)
- Ticketgruppe:** 11-14

Code	Ticketgruppe	Enthält Angebote
11	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelfahrscheine jeweils für Erwachsene/Kinder/Gruppen • Hin/Rück-Fahrscheine • Streifenkarten • X-Fahrten-Karten • Fahrradkarten • Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)
12	Tageskarten	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalpreistickets • Ländertickets, Quer durchs Land, etc. • Tageskarten/Gruppentageskarten
13	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	<ul style="list-style-type: none"> • Formen von Mehrtageskarten • Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) • Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) • 3er Tageskarte / x-Tageskarte • 10er Tagestickets
14	Abos exkl. D-Ticket	<ul style="list-style-type: none"> • Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt • Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene) • Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) • Jobtickets (nicht D-Ticket) • Semestertickets (ohne Upgrade oder D-Ticket-Semester) • Azubitickets • Netzkarten (z.B. Amtsträger)

- Einnahmen aus Ticketangeboten, die nicht unmittelbar einer Ticketgruppe zuordenbar sind, werden der Ticketgruppe zugeordnet, welcher der Charakter des Tarifangebotes am nächsten kommt.

2.4 Zu meldende Informationen Soll-Einnahmen

- Die SOLL-Einnahmen sind gemäß Mustererstattungsrichtlinie zu ermitteln. Basis sind die Einnahmen aus dem Jahr 2019, die um die Tarifmaßnahmen fortgeschrieben werden. Die SOLL-Einnahmen sind als **Brutto**-Werte (inkl. Umsatzsteuer) anzugeben.
 - Dabei müssen eventuelle noch nicht bekannte Mehransprüche aus tatsächlichen Mehrverkehren, Minderansprüche aus tatsächlichen Minderverkehren o.ä. zunächst noch nicht berücksichtigt werden. Die pauschale Steigerungsrate in Höhe von 1,3% soll aber in der Berechnung einbezogen werden.
 - Mittel aus SGB IX und 45a sind in den SOLL-Einnahmen NICHT einzubeziehen.

Anlage zu § 10, Regelung über die Einzelheiten der Datenmeldung

- Die SOLL-Einnahmen sind einmalig pro Jahr jeweils bis zum 28. Februar für das laufende Jahr und monats-scharf zu melden und können beim Vorliegen neuer Erkenntnisse zu Tarifmaßnahmen oder Verkehrsleistungsveränderungen nachgemeldet werden.
 - **Monat**
 - **Gesamteinnahme** = Sollerlöse/Erwartungswert (brutto)
 - gemäß jeweiliger Musterrichtlinie
 - Korrekturen werden durch entgegengesetzte Vorzeichen bei Gesamteinnahmen und Stückzahlen übergeben
 - **Meldestelle** (ID wird von D-TIX vergeben)

2.5 Zu meldende Informationen Bundeslandverteilung

- Jede der 2 Meldedateien (, Restsortiment und Soll-Einnahmen) erfordert eine zusätzliche Verteilung auf das Bundesland (BL) in dem diese kassentechnische Einnahme entsteht.
- Für Meldestellen, deren **Bediengebiet** nur ein Bundesland umfasst ist die Meldung sehr einfach. Z.B. für eine Meldestelle aus dem Saarland:

Bundesland	Anteil
SL	100

- Für bundeslandübergreifende Meldestellen kann die Verteilung auf die beteiligten BL, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden. Nur bundeslandübergreifende Meldestellen, wie z.B. der RMV, der hvv, der DTV oder MDV, müssen ihre Einnahmen verteilen und etwas anderes als 100 eintragen.
- Die Verteilung auf Bundesländer ist anhand der Erlösaufteilung der Meldestellen vorzunehmen.
- Die Wohnorte der Abonnent:innen sind in dieser Meldung **nicht** relevant.

3 Vorgaben für Stammdaten zur Abrechnung

3.1 Grundsätzliches zu notwendigen Stammdatenmeldung

Nach den Regelungen des § 8 Abs 2 und 3 bestimmen die beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen bzw. die Bundesländer einen oder mehrere Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmeaufteilung.

Folgende Prämissen gelten für die Zahlungsausgleiche zwischen diesen Teilnehmern an der Einnahmeaufteilung (ZaSt):

- Jede D-Ticket Meldung ist einer oder mehreren ZaSt zugeordnet, d.h.
 - Jede innerhalb eines Abrechnungszyklus verarbeitete Einnahmemeldung muss einer oder mehreren ZaSten zugeordnet sein.
- Nach EA ist jede Landesschublade einer oder mehreren ZaSten zugeordnet, d.h. der mittels PLZ ermittelte Erlösanspruch pro Bundesland kann entweder:
 - a) einem Landesvehikel in seiner Rolle als ZaSt oder
 - b) mehreren darunter aufzuteilenden ZaSten zugeordnet werden. Bei b) bedarf es einer Vorgabe wie auf die in einem Land vorhandenen ZaSten aufgeteilt werden soll.
- Alle beteiligten ZaSten, deren Zuordnungen und Stammdaten und Layoutvorgaben müssen der D-TIX final spätestens 3 Monate vor dem ersten Rechnungslauf benannt sein bzw. vorliegen.
- Das Abrechnungsergebnis ist maßgeblich von den genutzten Zuteilungsschlüsseln (sowohl Einnahme als auch Erlösanspruch) zu ZaSten abhängig, d.h.
 - Die Vorgabe zur Verteilung auf die ZaSt innerhalb eines Bundeslandes muss vom beauftragenden Bundesland mit Zustimmung aller betroffenen Vertragsparteien kommen. Die gilt sowohl für die Zuweisung der gemeldeten Einnahmen als auch für die Erlösansprüche.
- Portal für Rechnungsabruf ist auf der D-TIX Website eingerichtet, d.h.
 - Die erstellten Unterlagen können auf der D-TIX Website den jeweiligen Empfängern zum Download zur Verfügung gestellt werden.
- Die Verschiebung der ermittelten Erlösansprüche durch die **17. Schublade** basiert auf festen Schlüsseln (Stammdaten). Diese führen zu einer entsprechende Zu/Absetzung bei den Bundesländern, d.h.
 - Die prozentualen Schlüssel je Bundesland liegen in Form einer Tabelle vor. Die Spaltensumme dieser Zu/Absetzungen entspricht über alle Bundesländer 0.

3.2 Stammdaten zur Zuordnung der Einnahmemeldungen zur ZaSt

Nach den Regelungen des § 8 Abs 2 und 3 bestimmen die beteiligten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen bzw. die Bundesländer einen oder mehrere Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmeaufteilung.

In der Einnahmemeldung finden sich die TO-ID (von D-TIX vergeben) sowie optional die VU-ID (von Meldestelle vergeben).

Für die Zuordnung der Einnahmen zur ZaSt ist anhand der noch ausstehenden Zuordnungsvorgaben in denjenigen Ländern, die die Aufteilung innerhalb ihres Bundeslandes durch die D-TIX durchführen lassen wollen, zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren. Sofern ausschließlich ein Landesvehikel vorliegt, ist der Anteil für diese TO mit 1 zu hinterlegen:

zast_id	to_id	vu_id	anteil
---------	-------	-------	--------

Anlage zu § 10, Regelung über die Einzelheiten der Datenmeldung

1	1	0001000001	1
2	2	0002000001	0,5
3	2	0002000001	0,5
4	3	0003000001	1
...

Die ZaSt-ID wird nach Anmeldung der ZaSt bei der D-TIX durch die D-TIX vergeben. Die TO-ID ist den TO bekannt. Die VU-ID ergibt sich aus der TO-ID und der durch die TO vergebene VU-ID. Der Anteil entspricht dem Anteil, zu dem jede Einnahme dieses VU in dieser TO dieser ZaSt zugeordnet wird. Je VU-ID muss die Summe der Anteile 1 ergeben.

Es ist möglich, dass ein Verkehrsunternehmen seine Einnahmen in mehrere TO meldet (insbesondere bei den überregional verkehrenden Eisenbahnen kann dies vorkommen). In diesem Fall hat ein und dasselbe Verkehrsunternehmen mehrere VU-IDs (in jeder TO eine).

3.3 Stammdaten zur Zuordnung der Erlösansprüche zur ZaSt

Vorbehaltlich der Abstimmungen mit den Bundesländern

Die Erlösaufteilung innerhalb jedes Bundeslandes (BL) erfolgt nach Vorgabe des jeweiligen BL im Einvernehmen mit den Vertragsparteien in dem jeweiligen Bundesland. Diese Vorgabe wird ebenfalls über Stammdaten mitgeteilt.

Für die Zuordnung der Erlösansprüche zur ZaSt ist anhand der noch ausstehenden Zuordnungsvorgaben in denjenigen Ländern, die die Aufteilung innerhalb ihres Bundeslandes durch die D-TIX durchführen lassen wollen, zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren. Sofern ausschließlich ein Landesvehikel vorliegt, ist der Anteil für diese ZaSt mit 1 zu hinterlegen

zast_id	bl_id	eav	anteil
1	8	bl_anteil_std	1
2	9	bl_anteil_std	0,4
3	9	bl_anteil_std	0,6
4	10	bl_anteil_std	0,05
5	10	bl_anteil_std	0,85
6	10	bl_anteil_std	0,1
...

Die BL-ID laufen von 1-16. Die Summe der Anteile je BL muss 1 entsprechen. Eine ZaSt kann aus mehreren BL Anteile erhalten.

